Parlamentarisches Taschenbuch

enthaltend die

Verfassungen

von

Nordamerika, Norwegen, Neapel, Toscana, Sardinien, Rom, Oesterreich, Belgien, der Schweiz, England und den Entwurf einer deutschen Reichsverfassung.

Deutsch herausgegeben

von

Dr. A. Rauch.

Erlangen,
Palm'sche Verlagsbuchhandlung.
1848.

Dd. VI. 80.

(Schenkt der Verfasser im Juni 1848.)

Coll. leg.
189

Parlamentarisches Taschenbuch

enthaltend die

Verfassungen

von

Nordamerika, Norwegen, Neapel, Toscana, Sardinien, Rom, Oesterreich, Belgien, der Schweiz, England und den Entwurf einer deutschen Reichsverfassung.

Deutsch herausgegeben

von

Dr. A. Rauch.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Erlangen,
Palm'sche Verlagsbuchhandlung.
1848.

Vorwort.

Bei der Auswahl der vorliegenden Sammlung ist vorzugsweise auf diejenigen Verfassungswerke Rücksicht genommen worden, welche in ihren einzelnen Theilen sowohl bei dem Aufbau der deutschen Nationalvertretung, als bei der Umgestaltung der Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten als Vorbild dienen können. Hieher rechnen wir vor Allem die nordamerikanische, die norwegische und belgische Verfassung. Neu und in vieler Beziehung nicht unwichtig sind die österreichische und die italienischen Verfassungen, von denen die neapolitanische und toscanische hier zum erstenmale in vollständiger, deutscher Uebersetzung erscheinen. Als Quellen wurden, neben den Originalien, die bekannte Pölitz'sche Sammlung und bei den Auszügen auch die Tagesblätter,

namentlich die Allgemeine Zeitung und der Correspondent v. u. f. Deutschland benutzt. Der Zweck des Buches ist einfach der, den Mitgliedern der ständischen Versammlungen und allen denjenigen, welche für parlamentarische Gegenstände ein besonderes Interesse haben, ein bequemes Mittel darzubieten, sich über die Verfassungsverhältnisse anderer Länder Raths zu erholen.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika 1

Constitution des Königreichs Norwegen 27

Neapolitanische Verfassung 58

Toscanische Verfassung 75

Verfassung für Piemont und Sardinien 91

Grundgesetz für den Kirchenstaat 96

Oesterreichische Verfassung 99

Staatsverfassung Belgiens 111

Schweizerische Bundesverfassung 137

Grundzüge der englischen Verfassung 166

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes 173

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika	1
Constitution des Königreichs Norwegen	27
Neapolitanische Verfassung	58
Toscanische Verfassung	75
Verfassung für Piemont und Sardinien	91
Grundgesetz für den Kirchenstaat	96
Oesterreichische Verfassung	99
Staatsverfassung Belgiens	111
Schweizerische Bundesverfassung	137
Grundzüge der englischen Verfassung	166
Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes	173

Constitution

der

Vereinigten Staaten von Nordamerika

vom 17. September 1787.

Um eine vollkommene Union zu schließen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen, für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns so wie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten: haben Wir, das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt:

Erster Artikel.

1. Die gesammte, hierdurch verliehene, gesetzgebende Gewalt, soll einem Congresse der Vereinigten Staaten anvertraut sein, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

2. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke

der verschiedenen Staaten gewählt werden und die Wählenden in jedem Staate sollen die Eigenschaften besitzen, welche bei denjenigen erforderlich sind, die den zahlreichern Theil der Legislatur jedes Staates wählen.

Niemand kann ein Repräsentant sein, wenn er nicht 25 Jahre alt, 7 Jahr lang ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählt wird.

Die Zahl der Repräsentanten und die directen Taxen, sollen in den verschiedenen Staaten, welche in diese Union eingeschlossen werden mögen, nach ihrer respectiven Volkszahl bestimmt werden. Diese Volkszahl soll also festgesetzt sein, daß zu der ganzen Zahl freier Personen, worunter diejenigen mit inbegriffen sind, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum dienen verpflichtet haben, wovon aber die nicht beschatzten Indier ausgeschlossen werden, noch drei Fünftheile aller andern Personen hinzugefügt werden.

Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten veranstaltet und sofort in jedem Zeitraume von 10 Jahren also wiederholt werden, wie es dieselben nach dem Gesetze anordnen werden. Die Zahl der Repräsentanten soll sich also verhalten, daß nicht mehr als Einer auf 30,000 gewählt werde; aber jeder Staat soll wenigstens Einen Repräsentanten haben.

Ehe nun die genannte Zählung geschehen kann, soll der Staat von New-Hampshire das Recht haben, drei zu wählen; Massachusett, acht; Rhode Island und Providence-Plantations, einen; Connecticut, fünf; New-

York, sechs; New-Jersey, vier; Pennsylvanien, acht; Delaware, einen; Maryland, sechs; Virginien, zehn; Nord-Carolina, fünf; Süd-Carolina, fünf und Georgien drei*).

Wenn bei der Repräsentation irgend eines Staates Vacanzen entstehen, so soll die executive Autorität desselben eine Wahl ausschreiben, um diese Vacanzen zu besetzen.

Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wählen und es soll allein das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener besitzen.

3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von der Legislatur desselben auf sechs Jahre gewählt werden und jeder Senator soll Eine Stimme haben.

Sobald sie sich nach der ersten Wahl versammeln, sollen sie sogleich in drei Klassen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der ersten Klasse sollen nach Verlauf des zweiten Jahres vacant werden; die von der zweiten Klasse nach Verlauf des vierten Jahres und die von der dritten Klasse nach Verlauf des sechsten Jahres, so daß ein Drittheil alle zwei Jahre neu gewählt werde. Wenn sich Vacanzen durch Resignation, oder auf andere Art, während des Recesses der Legislatur irgend eines Staates, ereignen sollten, so soll die executive Autorität desselben die erledigte Stelle

---

*) Dieser Artikel ist durch neue Gesetze bereits genauer bestimmt. Nach einer Congreß-Akte vom 14. April 1792 wird von 33,000 Einwohnern jedes Staates Ein Repräsentant gewählt. S. Ebelings Geogr. Thl. 1. S. 58.

provisorisch besetzen, bis zur nächsten Zusammenkunft der Legislatur, welche alsdann solche Vacanzen ausfüllen soll.

Niemand kann ein Senator werden, wenn er nicht bereits 30 Jahre alt, 9 Jahr ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen und nicht, wenn er gewählt wird, ein Einwohner des Staates ist, für welchen er gewählt wird.

Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, ausgenommen, wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilet sind.

Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, so wie auch einen Präsidenten pro tempore, in der Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn dieser das Amt des Prasidenten der Vereinigten Staaten versehen müßte.

Der Senat soll allein das Recht haben, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu untersuchen. Wenn er zu diesem Endzwecke eine Sitzung hält, soll er darüber vereidet werden.

Wenn ein Präsident der Vereinigten Staaten verhört wird, so soll der Oberrichter präsidiren und Niemand soll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder für das Urthel gestimmt haben.

Ein Urthelspruch im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsdiener soll sich nicht weiter erstrecken können, als auf Entfernung vom Dienste und Absprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen oder Vortheile gewährt, in den Vereinigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil soll

demungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem Kriminal-Processe, der Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein.

4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten, soll jeder Staat durch seine Legislatur bestimmen; aber der Congreß kann zu jeder Zeit solche Verfügungen durch ein Gesetz machen oder verändern, ausgenommen die Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln und die Versammlung soll am ersten Montage im December gehalten werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz auf einen andern Tag anberaumt worden ist.

5. Jedes Haus soll über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter sein; die größere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauses muß versammelt sein, um ein Geschäft vornehmen zu können; ist aber die zur Berathung und Beschlußfassung nothwendige Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so kaun sich das Haus von einem Tag auf den andern vertagen und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder auf solche Art und mit solchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, sich zu stellen.

Jedes Haus setzt die Regeln seines Verfahrens fest, straft seine Mitglieder wegen schlechter Aufführung und kann, mit Uebereinstimmung von zwei Dritttheilen, ein Mitglied ausstoßen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen und publicirt dasselbe von Zeit zu Zeit; ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden müssen. Auch das Ja und Nein

der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache soll, auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeschrieben werden.

Keines von beiden Häusern soll während der Sitzung des Congresses, ohne Einwilligung des andern, sich länger als auf drei Tage vertagen, noch sich an einem andern Orte versammeln, als da, wo die beiden Häuser ihre Sitzung halten.

6. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrätherei, Felonie und Brechung des Friedens, während ihres Dienstes, während der Sitzung ihres respectiven Hauses und während ihres Hinganges und ihrer Rückkehr von demselben, vom Arreste frei sein; auch sollen sie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häusern belangt werden können.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er erwählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der Vereinigten Staaten berufen werden können, welches während dieser Zeit errichtet, oder dessen Emolumente indessen vermehret worden, und Jeder, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll unfähig sein, während seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser zu werden.

7. Alle Bills wegen Erhebung der Abgaben sollen ursprünglich von dem Hause der Repräsen-

tanten ausgehen; aber der Senat kann Verbesserungen vorschlagen, und dabei, wie bei andern Bills, concurriren.

Jede Bill, die in dem Hause der Repräsentanten und im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie, so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurückschicken, wo sie ihren Ursprung erhalten und dasselbe soll diese Einwendungen insgesammt in sein Tagebuch einschreiben und die Bill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn nach dieser zweiten Ueberlegung zwei Drittheile dieses Hauses für die Bill stimmen, so soll sie zugleich mit den Einwendungen an das andere Haus geschickt werden, welches dieselbe gleichfalls noch einmal in Erwägung nehmen soll; wird sie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, so soll sie Gesetzeskraft erhalten.

Aber in allen diesen Fällen sollen die beiden Häuser durch Ja und Nein ihre Stimmen ablegen und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen zehn Tagen (die Sonntage abgerechnet), nach dem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet, so soll sie Gesetzeskraft erhalten, als wenn er sie unterzeichnet hätte; es müßte denn der Congreß ihre Rücksendung dadurch verzögern, daß er sich auf eine längere Zeit vertagte; in diesem Falle soll sie nicht Gesetzeskraft erhalten.

Jede Ordre, Resolution, oder jedes Votum, wozu die Concurrenz des Senates und des Hauses der Re-

präsentanten nöthig ist, (den Fall der Vertagung ausgenommen) soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muß sie billigen, wenn sie gelten sollen; wenn er sie mißbilligt, so müssen sie, nach denselben Regeln und Einschränkungen, wie die Bills, von zwei Dritttheilen des Senats und des Hauses der Repräsentanten noch einmal gut geheißen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

8. Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Imposten und Accise aufzulegen und zu heben, Schulden zu bezahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Abgaben, Imposten und die Accise müssen in den gesammten Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

Er kann ferner auf den Kredit der Vereinigten Staaten Geld borgen, den Handel mit auswärtigen Nationen und unter den verschiedenen Staaten, wie auch mit den indischen Völkerschaften, anordnen;

einförmige Regeln, nach welchen Fremde naturalisirt werden und einförmige Gesetze über Bankerotte in den Vereinigten Staaten vorschreiben;

Geldmünzen, den Werth derselben, so wie der ausländischen Münzen reguliren und Maß und Gewicht festsetzen;

diejenigen strafen, welche Banko-Noten und currente Münzen der Vereinigten Staaten nachmachen;

Postämter und Poststraßen anlegen;

das Aufblühen der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch befördern, daß er den Schriftstellern und Erfindern ausschließende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte stehen;

Seeräuberei und Felonie auf offener See und Vergehen gegen das Völkerrecht genau bestimmen und bestrafen;

Krieg erklären, Erlaubniß zu Repressalien ertheilen und über Kapereien zu Wasser und zu Lande verfügen;

Armeen errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahre angewiesen werden;

eine Flotte anlegen und unterhalten;

über die Einführung einer Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben;

die Miliz versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Insurrectionen unterdrücken und Angriffe zurückschlagen;

er sorgt für die Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz und für das Gouvernement eines solchen Theiles derselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die respective Ernennung ihrer Officiere und das Recht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden.

Er übt ausschließend die gesetzgebende Gewalt in allen Fällen über die Districte aus, die (nicht über zehn englische Quadratmeilen groß) von den besonderen Staaten abgetreten, von dem Congresse angenommen und also unter die Regierung der Vereinigten Staaten gekommen sind; so auch über alle Plätze, die mit Einwilligung der Legislatur des Staates, in dem sie liegen, angekauft sind, um Festungen, Magazine, Arsenale,

Schiffsdoggen und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich gibt er auch alle Gesetze, die nöthig und dienlich sind, um die genannten Rechte und die, durch diese Constitution, der Regierung der Vereinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche einer der gegenwärtigen Staaten zuzulassen für gut findet, soll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Congresse verboten werden. Es soll aber eine Taxe oder Abgabe auf solche Einführung gelegt werden; doch soll sie nicht über zehn Dollars für jede Person betragen.

Die **Habeas corpus**-Acte soll nicht eher suspendirt werden, als wenn es im Falle einer Rebellion oder eines Angriffes die öffentliche Sicherheit nothwendig macht.

Keine **bill of attainder** *), noch ein Gesetz **ex post facto** **), soll gegeben werden.

Weder Kopfgeld noch eine andere directe Taxe soll anders auferlegt werden, als nach dem Census oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

---

*) Man unterscheidet in der englischen Kriminaljustiz bei denen, welche wegen Hochverrath oder Felonie angeklagt sind: 1) devicted, überführt und 2) attainted (attinctus) gebrandmarkt. Nach der Ueberführung ist der Angeklagte noch nicht der bürgerlichen Rechte beraubt; er kann sich noch vertheidigen, er ist noch nicht bürgerlich todt und kann Aufschub und Gnade erhalten. Ist aber das Urtheil in jenen beiden Fällen über ihn gesprochen, so folgen Confiscation des Vermögens und Verlust des Rechts, Güter von seinem Vorfahren zu erben, bereits in Besitz genommene zu behalten, oder zu vererben; auch alle seine Nachkommen sind dadurch von jeder Erbschaft ausgeschlossen, die ihnen von ältern Vorfahren zufallen müßte. — Diese harte Strafe ist in Großbrittanien aus der normännischen Feudalverfassung geblieben.

**) Wegen längst vergangener Verbrechen.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, sollen weder Taxen noch Abgaben gelegt werden. Es sollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels, oder der Abgaben der Häfen des einen Staates, Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet sein, an einem andern anzulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als den Anweisungen zu Folge, die vom Gesetze bestimmt sind; auch soll von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die Vereinigten Staaten sollen keine Adels-Titel verleihen; auch soll derjenige, der eine besoldete Bedienung, oder ein Amt von Wichtigkeit von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congresses, weder ein Geschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt, oder einen Titel, wie er auch heiße, von irgend einem Könige, Fürsten, oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

10. Kein Staat soll für sich in Bündnisse, Verbindungen oder Conförderationen treten; Patente zu Repressalien ertheilen; Geldmünzen, Kreditbills ausgeben; mit irgend etwas anderm, als mit Gold- oder Silbermünzen Schulden bezahlen; keine bills of attainder, oder Gesetze ex post facto, oder solche Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit der Contracte aufgehoben würde; noch Adelstitel verleihen.

Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Imposten oder Abgaben auf die Einfuhr oder

Ausfuhr legen, ausgenommen so viel, als nothwendig ist, um seine Inspectionsgesetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Imposten, die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fließt in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten und alle dergleichen Gesetze sind der Durchsicht und der Controlle des Congresses unterworfen. Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Tonnengeld auflegen; Truppen oder Kriegsschiffe im Frieden halten; in irgend einer Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen Macht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird, oder die Gefahr so dringend ist, daß kein Aufschub Statt finden kann.

Zweiter Artikel.

1. Die ausübende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen werden. Er behält sein Amt vier Jahre lang*); so auch der Vicepräsident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt, nach der Vorschrift seiner eigenen Legislatur, eben so viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zum Congresse zu schicken berechtigt ist; aber kein Senator oder Repräsentant, oder sonst Jemand, der ein Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, soll zu dieser Wahl angestellt werden.

---

*) Er kann aber auch zum zweiten und zum dritten Male gewählt werden, wie Washington, der zwölf Jahre lang Präsident der Vereinigten Staaten war.

Die Wähler versammeln sich in ihren respectiven Staaten und stimmen durch Kugeln für zwei Personen, von denen einer wenigstens nicht ein Einwohner desselben Staates sein soll. Sie machen ein Verzeichniß aller Personen, für die gestimmt worden ist, nebst der Zahl der Stimmen, die jede erhalten hat. Sie unterschreiben und beglaubigen dieses Verzeichniß und schicken es versiegelt an die Regierung der Vereinigten Staaten und zwar an den Präsidenten des Senates. Der Präsident des Senates eröffnet, in Gegenwart des Senates und des Hauses der Repräsentanten, alle Certificate, worauf die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll Präsident werden, wenn die Zahl dieser Stimmen die Mehrheit von allen Wählenden ausmacht. Wenn mehr als einer eine solche Stimmenmehrheit und eine gleiche Anzahl der Stimmen für sich hat, dann soll das Haus der Repräsentanten sogleich durch Kugeln einen davon zum Präsidenten wählen. Wenn keiner eine Stimmenmehrheit für sich hat, dann soll besagtes Haus von den fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen im Hause der Repräsentanten die Stimmen nach den Staaten gesammelt werden, so daß die Repräsentation eines jeden nur eine Stimme hat. Zu diesem Behufe müssen wenigstens ein Mitglied oder mehrere von zwei Dritttheilen jedes Staates zugegen sein und die Stimmenmehrheit aller Staaten entscheidet die Wahl.

Nach der Wahl der Präsidenten wird derjenige, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Wählenden für sich hatte, zum Vicepräsidenten

ernannt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich viel Stimmen für sich hätten, dann soll der Senat durch Kugeln den Vicepräsidenten aus ihnen wählen.

Der Congreß bestimmt die Zeit, wann die Wähler ernannt werden und den Tag, an dem sie ihre Stimmen geben sollen; doch muß es an demselbigen Tage in allen Staaten geschehen.

Nur ein eingeborner Bürger, oder derjenige, der ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution war, kann zum Präsidenten gewählt werden; auch muß derjenige, der zu diesem Amt gewählt werden soll, bereits 35 Jahre alt und seit 14 Jahren in den Vereinigten Staaten ansässig gewesen sein.

Wenn ein Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig würde, es zu verwalten, so übernimmt der Vicepräsident seine Geschäfte. Sollte aber auch einer dieser Fälle sich bei dem Vicepräsidenten ereignen, so muß der Congreß durch ein Gesetz erklären, welcher Beamte die Stelle des Präsidenten vertreten soll. Derselbe soll alsdann das Amt des Präsidenten verwalten, bis der eigentliche seines Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt ist.

Der Präsident soll, auf bestimmte Zeit, eine Entschädigung für seine Dienste erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll; er darf während dieser Zeit keine andere Vergünstigung von den Vereinigten Staaten, oder von einem derselben annehmen.*)

---

*) Der jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt 25,000 Dollars; auch hat er den Niesbrauch der Möbeln und übrigen Effekten, die den

Ehe der Präsident sein Amt antritt, muß er folgenden Eid schwören oder bekräftigen:

„Ich schwöre (oder bekräftige) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten und die Constitution der Vereinigten Staaten nach meinen Kräften aufrecht erhalten, beschützen und vertheidigen will.“

2. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie wirklich zum Dienste der Vereinigten Staaten versammelt ist.

Er kann schriftlich die Meinungen der höheren Beamten der ausübenden Departements über jeden Gegenstand, der die Pflichten ihrer respectiven Aemter betrifft, einfordern.

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten mildern oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündnisse zu schließen; doch müssen zwei Dritttheile der gegenwärtigen Senatoren concurriren; er ernennt und bestellt, mit Rath und Einwilligung des Senates, Gesandte, andere öffentliche Minister und Consule, die Richter des Obergerichtes und alle übrige Beamte der Vereinigten Staaten, deren Ernennung nicht in dieser Constitution anders festgesetzt ist, oder durch ein Gesetz bestimmt wird. Der Congreß kann aber durch ein Decret die Ernennung solcher

---

Vereinigten Staaten zugehören und ihm schon vorher übergeben werden. Der Vicepräsident bekommt jährlich 5000 Dollars in vierteljährigen Zahlungen.

niedern Officianten, als ihm gutdünkt, dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Departements auftragen.

Der Präsident hat das Recht, alle Vacanzen zu besetzen, die sich während des Recesses des Senates ereignen; aber diese Bestallungen gelten nur bis zu dem Ende der nächsten Session.

3. Der Präsident soll dem Congresse von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande der Union ertheilen und ihm solche Maßregeln zur Ueberlegung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann, in außerordentlichen Fällen, beide Häuser, oder eines derselben zusammen berufen. Sollten beide Häuser über die Zeit nicht einig sein, auf welche sie sich vertagen wollen, so kann er sie auf einen Termin vertagen, als er für gut finden wird. Er empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister; er soll dafür sorgen, daß die Gesetze treu ausgeübt werden und er soll alle Beamte der Vereinigten Staaten bestallen.

Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Bestechung, oder anderer großer Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden.

Dritter Artikel.

1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ist einem Obergerichte und den niedern Gerichten, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird, übertragen. Die Richter des Obergerichts und der niedern Gerichte behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten; sie empfangen auf bestimmte Zeit eine

Entschädigung für ihre Dienste, die während der Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden soll.

2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Fälle des strengen Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen diese Constitution, gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten und gegen Bündnisse die unter ihrer Autorität geschlossen sind, oder noch geschlossen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Gesandte, oder andere öffentliche Minister und Consule betreffen; alle Gegenstände der Jurisdiction, der Admiralität und der Marine; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten; zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern; zwischen den Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern eines Staates, welche Ländereien, die von anderen Staaten verliehen sind, zurückfordern und zwischen einem Staate, oder dessen Bürgern und auswärtigen Staaten, Bürgern und Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consule angehen, oder woran ein Staat Antheil hat, soll das Obergericht ursprünglich die Gerechtsame ausüben. In allen übrigen benannten Fällen soll das Obergericht die Appelation annehmen, sowohl wegen des Gesetzes als wegen der Thatsache, doch unter solchen Einschränkungen und Verfügungen, als der Congreß machen wird.

Alle Processe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet*),

*) Im Falle des impeachment (Anklage vor dem Parlament) klagt das Haus der Repräsentanten; der Senat richtet; aber das Urtheil erstreckt sich nur auf die Absetzung und Unfähigmachung vom Dienste. S. oben Art. 1. Da eine solche Klage nur gegen Staatsbeamte

sollen durch Geschworne entschieden werden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden ist; ist es aber in keinem Staate begangen, so muß der Proceß an dem Orte instruirt werden, den der Congreß durch ein Decret anweisen wird.

3. Verrätherei gegen die Vereinigten Staaten besteht allein darin, wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder ihnen Hülfe leistet. Es kann Niemand der Verrätherei überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber im offenen Gerichtshofe es eingesteht.

Der Congreß hat das Recht, die Strafe wegen Verrath zu bestimmen; aber keine Sentenz gegen Verrath soll eine Corruption des Blutes, oder Confiskation der Güter des Verurtheilten, auf länger als auf Lebenszeit des Verurtheilten bewirken.

Vierter Artikel.

1. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Senate*) wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und Kredit verliehen.

Der Congreß kann durch allgemeine Gesetze die Art vorschreiben, wie solche Gesetze, Urkunden und Ver-

wegen Veruntreuung, oder wegen Verletzung der Constitution stattfinden kann, so kann also natürlich die Jury darüber nicht richten.

*) Es ist hier von der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten die Rede.

handlungen beglaubigt werden und welche Gültigkeit sie haben.

2. Die Bürger eines jeden Staates sind zu allen Privilegien und Immunitäten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verrathes, der Felonie, oder anderer Verbrechen angeklagt ist, der Justiz entfliehen und in einem andern Staate angetroffen werden sollte, so soll er, auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen ist, ausgeliefert und nach dem Staate abgeführt werden, der die Jurisdiction über das Verbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Diensten oder Arbeit verpflichtet ist, nach einem andern entläuft, so kann er nicht, nach irgend einem Gesetze oder einer Anordnung in demselben, von jenem Dienste oder der Arbeit frei gesprochen werden; sondern er muß auf Verlangen dessen, dem er solchen Dienst oder solche Arbeit schuldig ist, wieder ausgeliefert werden.

3. Der Congreß kann neue Staaten in diese Union aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat innerhalb der Gerechtsame eines andern Staates errichtet werden; so auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der Legislaturen der dabei concurrirenden Staaten, so wie des Congresses.

Der Congreß hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der Vereinigten Staaten zu disponiren und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen und kein Theil dieser Constitution soll so gedeutet werden, daß er irgend einem Anspruche der

Vereinigten Staaten, oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

4. Die Vereinigten Staaten garantiren **jedem Staate dieser Union** eine **republikanische Regierungsform**; sie schützen jeden derselben gegen Angriffe und auf Ansuchen der Legislatur, oder (wenn diese nicht zusammen berufen werden könnte) der ausübenden Gewalt gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Fünfter Artikel.

Wenn zwei Dritttheile beider Häuser es für nöthig finden, so soll der Congreß **Verbesserungen dieser Constitution** vorschlagen; oder wenn die Legislaturen von zwei Dritttheilen der verschiedenen Staaten darauf antragen, so soll er einen Convent berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, die in jedem Falle, zu allen Absichten, als Theile dieser Constitution gelten sollen, wenn sie von den Legislaturen von drei Viertheilen der verschiedenen Staaten, oder durch Convente von drei Viertheilen derselben, auf eine oder die andere Art, wie es der Congreß vorschlagen mag, ratificirt worden sind. Doch wird dabei bedungen, daß keine Verbesserung vor dem Jahre 1808 die erste und vierte Clausel in dem neunten Abschnitte des ersten Artikels verändern soll; noch daß ein Staat, ohne seine Einwilligung, seines gleichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Sechster Artikel.

Die Vereinigten Staaten sind zu allen vor Annahme dieser Constitution contrahirten Schulden und

übernommenen Verpflichtungen unter dieser Constitution eben so verpflichtet, als unter der Conförderation.

Diese Constitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden und aller unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossene oder noch zu schließende Bündnisse, sind die höchsten Landesgesetze und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Constitution oder in den Gesetzen irgend eines der Staaten zuwider sein sollte.

Die oben genannten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen Legislaturen der Staaten und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der vereinigten als der einzelnen Staaten, sollen durch einen Eid, oder eine Bekräftigung, verpflichtet werden, diese Constitution aufrecht zu erhalten; aber kein Religionseid soll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der Vereinigten Staaten gefordert werden.

Siebenter Artikel.

Die Ratification von den Conventen von neun Staaten soll hinreichend sein, diese Constitution in den Staaten einzuführen, die sie ratificirt haben.

Gegeben mit einmüthiger Uebereinstimmung aller gegenwärtigen Staaten, am 17. September im Jahre des Herrn 1787 und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Anhang.

Der nach dieser Constitution organisirte Congreß eröffnete am 4. März 1789 zu New-York seine erste Sitzung. Er errichtete sogleich ein Departement für die auswärtigen Angelegenheiten, ein Kriegs-Departement und ein Kassen-Departement; er eröffnete die Gerichtshöfe und bestimmte die Gehalte der Beamten. Einige Mitglieder des Congresses hatten aber auch den Auftrag, Verbesserungen und Zusätze zu der Constitution in Vorschlag zu bringen, wodurch einer falschen Auslegung derselben vorgebeugt würde. Es wurden daher, mit Zustimmung zweier Dritttheile der Mitglieder beider Häuser, einige neue Artikel entworfen und den Legislaturen der verschiedenen Staaten vorgelegt. Nachdem sie von drei Viertheilen gut geheißen waren, wurden sie zu der Constitution hinzugefügt.

Erster Artikel.

Der im ersten Artikel der Constitution verordneten Zählung zu Folge, soll auf 30,000 Personen Ein Repräsentant gewählt werden, bis die Zahl der Reprä-

sentanten auf hundert steigt. Hierauf soll der Congreß das Verhältniß also anordnen, daß nicht weniger als hundert Repräsentanten und nicht weniger als Einer auf 40,000 Personen gewählt werde, bis die Zahl der Repräsentanten auf 200 steigt. Alsdann soll der Congreß das Verhältniß also bestimmen, daß nicht weniger als 200 Repräsentanten und nicht mehr als Ein Repräsentant auf 50,000 Personen gewählt werden.

Zweiter Artikel.

Die Entschädigung für die Dienste der Senatoren und Repräsentanten soll nicht eher durch ein Gesetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der Repräsentanten angestellt ist.

Dritter Artikel.

Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Vierter Artikel.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist, so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

Fünfter Artikel.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Art, wie es das Gesetz vorschreiben wird.

Sechster Artikel.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effecten gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden und es soll dazu kein Befehl ertheilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache, die durch einen Eid, oder eine Versicherung an dessen Statt bekräftigt worden, gründet, und der nicht den zu durchsuchenden Ort und die einzuziehenden Personen genau bezeichnet.

Siebenter Artikel.

Es soll Niemand verpflichtet sein, sich gegen eine Capitalbeschuldigung, oder jede entehrende Anschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angegeben oder angeklagt worden; ausgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Land- oder Seetruppen, oder bei der Miliz, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegszeit, oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben desselben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgesetzt werden, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Kriminalsache

gegen sich selber zu zeugen; noch soll Jemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu sein. Auch soll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

Achter Artikel.

Bei jedem Kriminalprocesse soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unparteiische Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser District vorher rechtmäßig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen und einen Advokaten zu haben.

Neunter Artikel.

Bei Processen, nach dem gemeinen Rechte, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollare betrifft, soll das Recht, durch Geschworne gerichtet zu werden, bleiben und eine durch Geschworne entschiedene Thatsache soll in keinem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

Zehnter Artikel.

Es sollen nicht übertrieben große Cautionen ge-

fordert, noch zu große Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnißstrafen zuerkannt werden.

Eilfter Artikel.

Die Benennung gewisser Rechte in der Constitution soll nicht als eine Verneinung oder Vernachläßigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

Zwölfter Artikel.

Die Rechte, welche die Constitution den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Constitution

vom 4. November 1814,

oder

Grundgesetz des Königreichs Norwegen,

gegeben in der Reichsversammlung zu Eidswold den 17. Mai 1814: und nunmehr in Folge der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden näher bestimmt in Norwegens außerordentlichem Storthing zu Christiania, den 4. Nov. 1814.

Wir Repräsentanten des Norwegischen Reichs bei dem den 7. October 1814 in Folge der Bekanntmachung vom letztverflossenen 16. August in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergiebt, am Tage zuvor, nach reifer Ueberlegung beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein selbstständiges Reich, mit dem Königreiche Schweden unter einem Könige vereinigt sein solle, jedoch unter Beibehaltung seines Grundgesetzes,

mit den zum Glück des Reichs und in Gemäßheit dieser Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir diese in nähere Erwägung gezogen und deshalb zugleich mit den zu dem Ende zu Folge der zu Moß geschlossenen Constitution von letztverflossenem 14. August ernannten Königlichen Commissarien unterhandelt. Demnach haben wir beschlossen, gleich wie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidswold den letzverflossenen 17. Mai gegebenen Constitution, folgende, theils auf dieselbe gebauten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Bestimmungen ins künftige gelten und von allen und jeden Beikommenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

Grundgesetz des Reichs Norwegen.

A.

Ueber die Staatsform und die Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zugang ins Reich ausgeschlossen.

B.

Ueber die ausübende Macht, den König und die Königliche Familie.

§. 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§. 4. Der König soll sich stets zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und sie beschützen.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig; ihm kann nichts zur Last gelegt und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

§. 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie sie sich in der von Schwedens Reichsständen beschlossenen und vom Könige angenommenen Successionsordnung vom 26. September 1810, welche diesem Grundgesetz in Uebersetzung beigefügt wird, bestimmt findet. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ungeborne zu rechnen, der sogleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach seines Vaters Tode geboren wird. Wenn ein zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt dem ersten zu haltenden Storthing angezeigt und in dessen Protokoll bemerkt werden.

§. 7. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, so kann der König Norwegens Storthing zu gleicher Zeit wie Schwedens Ständen seinen Nachfolger vorschlagen. Sobald der König seinen Vorschlag dargelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte eine Comite erwählen, welche das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, falls der Vorschlag des Kö-

nigs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jedes Volkes besonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in dieser Comite, welche aus eben so vielen von jedem Reiche bestehen soll und die Ordnung die bei der Wahl befolgt werden muß, wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches der König zu derselben Zeit Norwegens Storthing und den schwedischen Reichsständen vorschlägt. Aus der versammelten Comite tritt einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem norwegischen Storthing und den schwedischen Ständen angegeben wird, oder falls sie sich nicht darüber einigen können, durch eine von den Repräsentanten beider Reiche ernannte Comite, mit den im vorstehenden 7. §. angeführten Bestimmungen. Sobald der König das im Gesetz bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, als volljährig, die Regierung antritt, so legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit dessen Constitution und Gesetzen zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“ Ist das Storthing zu der Zeit nicht versammelt, so wird dieser Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und vom Könige auf dem ersten Storthing feierlich wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst festsetzt.

§. 11. Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der König wählt selbst einen Rath aus norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig oder Statthalter bestellen. Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, so wie er dies für dienlich erachtet. Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König, oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsraths, andere norwegische Bürger dazu berufen, nur keine Mitglieder des Storthings. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Entfernung des Königs überträgt er in den Fällen, die er selbst vorschreibt, dem Vicekönige oder Statthalter, zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besondern damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruktion ertheilt. Ueber die solchergestalt entschiedenen Sachen haben sie dem Könige einen unterthänigen Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich sind, der Vicekönig oder Statthalter, oder in

deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn sein, aber nicht eher, bis sie das für den König bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen und darf sich nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Funktion des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, hört gleichfalls dessen Funktion auf, da er in solchem Falle bloß der erste Staatsrath ist.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben stets während seines Aufenthalts in Schweden der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die sich in Norwegen befindende (im 13. §. genannte) Regierung und allein in ihrem Beisein sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der norwegischen Regierung eingeliefert und mit deren Bedenken versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt müssen keine norwegischen Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der norwegischen Regierung eingeholt ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung den Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen-

und Gottesdienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Constitution und den vom Storthing gegebenen Gesetzen widerstreiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthing.

§. 18. Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche das Storthing auflegt. Die norwegische Staatskasse verbleibet in Norwegen und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthing bestimmte und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen und dessen Bedenken eingezogen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs Gnade annehmen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In den Sachen, welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensstrafe Statt finden.

§. 21. Der König erwählt und bestellt, nachdem er seinen norwegischen Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, Geistliche- und Militärbeamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Gehorsam und Treue.

Die Königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn zum Vicekönige ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die Beamten, welche bei dessen Comptoiren angestellt sind, Gesandte und Consule, bürgerliche und geistliche, höhere obrigkeitliche Personen, Regierungschefs und Chefs anderer Militärcorps, Commandanten in den Festungen und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. In wiefern den solchergestalt verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthing entschieden. Inzwischen genießen sie zwei Dritttheile ihres vorher gehabten Gehalts. Andere Beamten können vom Könige nur suspendirt werden und sollen dann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; aber sie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. Der Orden befreiet keinen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, auch führt er nicht vorzüglichen Anspruch auf Staatsämter mit sich. Beamte, die in Gnaden verabschiedet werden, behalten den Titel und Rang ihrer bekleideten Aemter. Keine persönliche oder gemischte, erb-

liche Vorrechte dürfen irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabschiedet nach eigenem Gutbefinden seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine anderen als norwegische Truppen in Norwegen, und keine norwegischen Truppen in Schweden stationirt sein. Doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Gränzen eines der beiden Reiche zusammenberufen; indeß darf nicht in irgend einem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen in Friedenszeiten von des einen Reiches Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskriege dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die norwegische Flotte soll ihre eigenen Werfte und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reiches dürfen nicht mit den Seeleuten des anderen besetzt werden, ausser in so ferne diese sich freiwillig miethen lassen.

Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Gränzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen: so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reiches, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel u. s. w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen, so wie die schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reiches, so wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist.

Ueber diese Gegenstände fordert der König ihr Bedenken, welche sie ein Jeder für sich zu Protokoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gesetzliche Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig sein, und es kann in demselben kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder gegenwärtig ist. In den norwegischen Sa-

chen, welche nach dem 15. §. in Schweden abgemacht werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der norwegische Staats-Minister und ein norwegischer Staatsrath, oder beide norwegische Staatsräthe gegenwärtig sind.

§. 28. Die Vorstellungen über die Besetzung der Aemter und andere Sachen von Wichtigkeit (ausgenommen diplomatische und eigentlich militärische Commandosachen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fache sie gehören, und die Sachen werden von ihm dem im Staatsrathe gefaßten Beschlusse gemäß expedirt.

§. 29. Gestattet ein gesetzliches Hinderniß es einem Staatsrathe nicht, zu erscheinen und die zu seinem Fache gehörenden Sachen vorzutragen, so sollen sie von einem anderen Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er zugegen ist, oder im entgegengesetzten Falle der, der den Vorsitz im Staatsrathe führt, in Vereinigung mit den anderen Staatsräthen dazu bestellt. Werden so viele durch gesetzliche Hindernisse abgehalten, zu erscheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl Mitglieder gegenwärtig ist, so sollen auf gleiche Weise andere Beamte bestellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher entscheidet, ob sie in dieser Funktion bleiben sollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle die Sachen, die darin verhandelt werden, ein Protokoll geführt. Ein Jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist, zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach seinem ei-

genen Ermessen zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsrathes, daß des Königs Beschluß der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist, so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen und seine Meinung im Protokolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehen, als wenn er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigten Befehle (mit Ausnahme der militärischen Commandosachen) sollen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32. Die Beschlüsse, die die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt und von dem Vicekönige oder Statthalter und dem Staats-Rathe unterzeichnet. Contrasignirt werden sie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protokolle, worin die Resolution eingeführt ist, verantwortlich sein muß.

§. 33. Alle Vorstellungen über norwegische Sachen werden, so wie die Expeditionen, die nach Anleitung derselben geschehen, in norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz. Die Uebrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die königlichen Töchter Prinzessinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe sein achtzehntes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, Sitz im Staats-

rathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne die Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen, so verwirkt er sein Recht auf Norwegens Krone.

§. 37. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen vor keinem Anderen als dem Könige oder dem, den er zum Richter über sie verordnet, belangt werden.

§. 38. Sowohl der norwegische Staatsminister, als die beiden norwegischen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In solchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsrathes eingezogen werden, wofern nicht die Sachen eine so schleunige Entscheidung erheischen, daß dazu keine Zeit ist.

§. 39. Stirbt der König und ist der Thronfolger noch unmündig, so soll der norwegische und schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storthinge und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§. 40. Bis dahin, daß die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind, und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein von einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzter Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenseitigen Grundgesetze, vor. Der norwegische und der schwedische Staatsminister, die im vorbenannten zusammengesetzten

Rathe Sitze haben, werfen das Loos darüber, wer darin den Vorsitz haben soll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen bestimmten Verhaltungsregeln sollen auch Statt finden, so oft es zufolge der Regierungsform von Schweden dem schwedischen Staatsrathe in der Eigenschaft als Staatsrath zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Was die ferneren Bestimmungen betrifft, welche in den, in den §§. 39, 40 und 41 angeführten Fällen nothwendig sind, so schlägt der König auf dem nächsten norwegischen Storthing und schwedischen Reichstage ein Gesetz vor, das auf dem Grundsatze vollkommener Gleichheit zwischen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, die die Regierung für den unmündigen König führen, soll nach denselben Regeln und nach derselben Weise vorgenommen werden, wie oben im 7. §. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden ist.

§. 44. Diejenigen, welche in den §§. 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen, sollen die Norweger vor dem norwegischen Storthing folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorzustehen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" Die Schweden leisten den Eid vor den schwedischen Reichsständen. Wird zu der Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und nachher auf dem nächsten Storthing oder Reichstage wiederholt.

§. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie vor dem Könige und dem Storthing von derselben Rechenschaft ablegen.

§. 46. Unterlassen die Beikommenden, in Uebereinstimmung mit dem 39. und 41. §. sogleich das Storthing zusammen zu berufen, so liegt es dem höchsten Gerichte als eine unbedingte Pflicht ob, sobald vier Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn dessen Vater darüber nicht eine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die im 7. und 43. §. vorgeschriebene Art festgesetzt werden. Es muß eine unabweichliche Regel sein, daß dem unmündigen Könige hinlänglicher Unterricht in der norwegischen Sprache ertheilt wird.

§. 48 Ist der männliche Königsstamm ausgestorben und kein Thronfolger erwählt, so soll ein neues Königsgeschlecht auf die im 17. §. vorgeschriebene Weise gewählt werden. Inzwischen wird es mit der ausübenden Macht nach dem 43. §. gehalten.

C.

Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsversammlung) aus, welches aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing (gesetzgebenden Körper) und einem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

§. 50. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande

fünf Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder

1) Beamte sind oder gewesen sind;
2) Landbesitz haben oder länger als fünf Jahre matrikulirtes Land gebaut haben;
3) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Reichsthaler beträgt.

§. 51. Ein Mannzahlregister über alle stimmberechtigte Einwohner soll in jeder Kaufstadt vom Magistrate und in jedem Kirchspiele vom Vogte oder Prediger verfaßt werden. Die Veränderungen, welche nachher in denselben vorfallen möchten, werden unverzüglich darin aufgeführt. Jeder soll, ehe er in dies Verzeichniß eingeführt wird, öffentlich zu Gericht der Constitution Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, Unmündigkeit, wegen Fallit, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, es sei denn, daß der Concurs durch Feuersbrunst oder anderes, nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verursacht wird.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthause, zur Karre oder zu einer anderen entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Distrikts-Versammlungen

werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müssen vor dem Ausgange des Dezember-Monats zu Ende gebracht sein.

§. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kauf- und Handelsstädten in der Kirche, auf dem Rathhause oder einer anderen dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und Vorstehern geleitet. Die Abgebung der Stimmen geschieht in der Ordnung, die das Mannszahlregister ergibt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, von deren Erkenntniß man an das Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Constitution vorgelesen werden; in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb acht Tagen darauf auf der von der Obrigkeit dazu bestimmten Stelle, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistrikte ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf den Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 Einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner, so sendet sie ihre Wahlmänner zu der nächsten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmänner zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein Distrikt angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiele auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner im Verhältniß ihrer Anzahl die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 Einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter im nämlichen Verhältnisse. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darauf auf einer vom Amtmanne dazu bestimmten Stelle, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte oder unter den anderen Stimmberechtigten im Amte ein Zehntheil ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 5 bis 14 Einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die im 57. und 58. §. festgesetzten Bestimmungen gelten zum nächsten Storthing. Wird dann befunden, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Dritttheil von den Repräsentanten des ganzen Reiches ausmachen, muß das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie eines zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräsentanten im Ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 sein.

§. 60. Die sich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militärdienste oder anderer gesetzlicher Abhaltung nicht erscheinen können, können denjenigen, die die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind, ihre Stimmen einsenden.

§. 61. Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, woferne er nicht 30 Jahre alt ist und sich 10 Jahre lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die

Beamten, die bei dessen Comptoiren angestellt sind, Hofbedienten und Pensionisten des Hofes können nicht zu Repräsentanten gewählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist pflichtig, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht daran durch Hindernisse abgehalten wird, die von den Wahlmännern gesetzlich anerkannt werden, deren Erkenntniß der Beurtheilung des Storthings unterworfen werden kann. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzliche Ursache verhindert auf dem Storthing zu erscheinen, so tritt der, welcher nächst ihm die meisten Stimmen hatte, in seine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt sind, werden sie mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit und in den Städten von dem Magistrate, sowie von sämmtlichen Wahlmännern unterschrieben ist, zum Beweise dessen, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise ernannt sind. Die Gesetzlichkeit dieser Vollmachten wird vom Storthing beurtheilt.

§. 65. Jeder Repräsentant ist zur Vergütung seiner Reisekosten nach und von dem Storthing aus der Staatskassa, und seines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthing beiwohnt, berechtigt.

§. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing, so wie während ihres Aufenthaltes bei derselben von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen betroffen, ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von den

Versammlungen des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen das Storthing des Königreiches Norwegen aus.

§. 68. Das Storthing wird in der Regel den ersten Werktag im Februar-Monate jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reiches eröffnet, wenn der König nicht wegen außerordentlicher Umstände, wie feindlichen Einfalls oder ansteckender Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche bestimmt. Solche Bestimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zusammen zu berufen; der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigstens sechs Wochen vor der Zeit verlesen werden muß, wo die Mitglieder des Storthings an dem bestimmten Orte zusammen kommen sollen.

§. 70. Ein solches außerordentliches Storthing kann vom Könige, wenn er es für gut befindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche während drei auf einander folgender Jahre sowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthing, welches inzwischen gehalten wird.

§. 72. Wird ein außerordentliches Storthing noch zu der Zeit gehalten, da das ordentliche zusammentreten soll, so hört die Wirksamkeit des ersten auf, sobald das letzte versammelt ist.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Dritttheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 74. Sobald das Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu bestellt hat, dessen Verhandlungen mit einer Rede, worin er dasselbe von dem Zustande des Reiches und den Gegenständen unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung Statt finden. Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretair.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu:

1) Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen, welche doch nicht länger gelten, als bis zum 1. Juli des Jahres, da das neue ordentliche Storthing versammelt ist, wofern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden;
2) Anleihen auf den Credit des Reiches zu eröffnen;
3) Aufsicht über das Geldwesen des Reiches zu führen;
4) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen;
5) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthume bestehen darf;

6) sich das in Norwegen existirende Regierungsprotokoll und alle öffentlichen Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militärischer Commandosachen) vorlegen zu lassen, nebst beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus den beim Kriege durch den norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen zwei Staatsräthe geführten Protokollen, oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren;

7) sich die Bündnisse und Traktaten mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen;

8) Jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; doch gilt dies für die königlichen Prinzen nicht, insofern sie andere Aemter als das des Vicekönigs bekleiden;

9) die inzwischen bestandenen Gagen= und Pensionslisten zu revidiren und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig gefunden werden;

10) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staates durchsehen und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen, daher diese Rechnungen jedes Jahr vor dem 1. Juli diesen Revisoren zugestellt werden sollen;

11) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll auf den Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der

Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt und von diesem zum zweiten Male mit einer Zurückweisung zurückgesandt, so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Simmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathschlagung müssen wenigstens drei Tage verfließen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthing oder des versammelten Storthing erhalten, so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, oder im entgegengesetzten Falle an den Vicekönig oder an die norwegische Regierung mit dem Antrage auf Ertheilung der königlichen Sanction.

§. 78. Bewilligt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich findet, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 79. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben

Beschluß auf's Neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Seine Majestät Ihre Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welche das Storthing nach der reiflichsten Ueberlegung als nützlich ansieht; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt.

§. 80. Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate ohne des Königs Erlaubniß. Wenn es vom Könige aufgehoben wird, nachdem es seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

§. 81. Alle Gesetze werden in der norwegischen Sprache und (die im 79. §. ausgenommenen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des norwegischen Reiches und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von Dato vorgelegt ist, so lautend: (hier folgt der Beschluß.) Daher haben Wir angenommen und bekräftiget, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und des Reiches Siegel."

§. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich 1) als Storthing nach der Constitution versam-

melt erklärt; 2) es seine innere Polizei bestimmt; 3) es die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) es Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) es Fremde naturalisirt, 6) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt

§. 83. Das Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichtes über wichtige Gegenstände einziehen.

§. 84. Es wird bei offenen Thüren gehalten und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85. Der, der einem Befehle gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

D.

Ueber die richterliche Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie, als solche, begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend

eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichtes bis zu einem Dritttheile perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als fünfzehn Personen ausmacht

§. 88. Das **höchste Gericht** urtheilt in letzter Instanz. Es darf nicht aus weniger Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen.

§. 89 In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei Offizieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monate betreffen.

§. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden.

§. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahre alt ist, zum Mitgliede des höchsten Gerichtes bestellt werden.

E.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben und die Landessprache reden, auch 1) entweder im Reiche von Aeltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staates waren, oder 2) in fremden Landen von norwegischen Aeltern geboren sind, welche zu der Zeit nich

Unterthanen eines anderen Staates waren, oder 3) die den 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten, oder die 4) sich hernach während zehn Jahre im Reiche aufhalten, oder die 5) vom Storthing naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consule an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er dreißig Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Vogt, ehe er 25 Jahre alt ist.

§. 93. Norwegen haftet für keine andere Schuld, als seine eigene Nationalschuld.

§. 94. Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten, oder wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthin ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben wird. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staates in Kraft, insofern sie diesem Grundgesetze oder den inzwischen erlassenen provisorischen Anordnungen nicht widerstreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthing.

§. 95. Keine Dispensationen, Protectoria, Moratoria oder Erhebungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft gesetzt ist.

§. 96. Keiner kann gerichtet werden als nach dem Gesetze, noch anders als nach Urtheil bestraft werden. Die peinliche Frage darf nicht Statt finden.

§. 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, die an die Bedienten

des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskassa verbunden sein.

§. 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, ausser in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest oder ungesetzlichen Aufenthalt steht der Beikommende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militärische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, ausser in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen, es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte und sie sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das dritte Mal laut von der Civil-Obrigkeit verlesen sind.

§. 100. Die Druckfreiheit soll Statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch sein mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der constitutionellen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt oder Andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staates oder irgend einen andern Gegenstand sind einem Jedem erlaubt.

§. 101. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlassen werden.

§. 102. Hausinquisitionen dürfen nicht Statt finden, ausser in Criminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die hiernach falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert das Bedürfniß des Staats, daß Einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichem Gebrauche hergibt, so gebührt ihm aus der Staatskassa voller Ersatz.

§. 106. Sowohl die Kaufsummen, als die Einkünfte der geistlichen Beneficien und Güter sollen blos zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwendet werden.

§. 107. Das Odels- und Asardesrecht soll nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Besten des Landvolks beibehalten werden soll, werden von dem ersten oder dem nächstfolgenden Storthinge bestimmt.

§. 108. In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staats ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewisse Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden muß, so wie die Bestimmung, in wieferne es für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen, nachdem durch eine Comite alle Aufklärungen erlangt sind. In-

zwischen bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält seine eigene Bank und sein Münzwesen, welche Einrichtungen durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigene Kauffahrteiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß, so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthinge zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung Statt finden soll oder nicht. Doch muß solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Constitution nicht verändern; auch müssen zwei Dritttheite des Storthings in solcher Veränderung einig sein.

Christiania, in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. November 1814.

Christie,
(L.S.) p. t. Präsident.
L. Weidemann.

Daß das Grundgesetz des norwegischen Reiches, wie es Wort für Wort vorgeschrieben steht — mit Vorbehalt des constitutionellen Rechts der schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des schwedischen Reichs mit sich führen — zwischen unserem aller-

gnädigsten Könige und Herrn, Karl dem Dreizehnten, Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden ꝛc., durch uns unterzeichnete, bevollmächtigte Commissäre vor Höchstdessen Augen und dem jetzt in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing des norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hierdurch mit unseren Namens-Unterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. November 1814.

M. Rosenblad. B. v. Platen. Graf Wetterstedt. G. F. Wirsén. A G. Mörner. L. v. Rosenstein. J. D. Valerius.

Neapolitanische Verfassung

vom 10. Februar 1848.*)

Ferdinand II. von Gottes Gnaden, König beider Sicilien, von Jerusalem ꝛc. Herzog von Parma, Piacenza, Castro ꝛc.

In Gemäßheit des souveränen Acts vom 29. Januar 1848, durch welchen Wir, dem einstimmigen Wunsche Unserer vielgeliebten Völker willfahrend, aus vollem, freiem und selbstständigem Entschluß in diesem Königreich eine der Aufklärung der Zeiten entsprechende Verfassung einzuführen verhießen; in dem ehrfurchtgebietenden Namen des allmächtigen, heiligen, dreieinigen Gottes, welchem allein es gegeben ist, in der Tiefe der Herzen zu lesen und den Wir laut als Richter der Reinheit Unserer Absichten und der offenen Loyalität, womit Wir entschlossen sind, auf diese neuen Wege politischer Ordnung einzugehen, anrufen; nach mit reiflicher Erwägung erfolgter Vernehmung Unsers Staatsraths, haben Wir beschlossen, zu proclamiren und proclamiren Wir unwiderruflich nachstehende von Uns sanctionirte Verfassung.

---

*) König Ferdinand II. hat dieselbe bekanntlich gewährt, nachdem Sicilien abgefallen war und in Neapel selbst ein Aufstand drohte.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Königreich beider Sicilien ist fortan eine gemäßigte constitutionelle Erbmonarchie mit repräsentativen Formen.

Art. 2. Die Gebietseintheilung bleibt dieselbe wie bisher und kann nur in Folge eines Gesetzes geändert werden.

Art. 3. Die einzige Staatsreligion wird immer die römisch-katholisch-apostolische sein, ohne daß jemals die Ausübung irgend einer andern Religion gestattet werden könnte.

Art. 4. Die gesetzgebende Gewalt wohnt gemeinschaftlich dem König und einem aus einer Pairs- und Deputirtenkammer bestehenden Nationalparlament bei.

Art. 5. Die ausübende Gewalt steht ausschließlich dem Könige zu.

Art. 6. Die Initiative zur Beantragung von Gesetzen steht ohne Unterschied dem König und jeder der beiden Kammern zu.

Art. 7. Die Interpretation der Gesetze gebührt ausschließlich der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 8. Die Verfassung gewährleistet die volle Unabhängigkeit der Gerichte bei Anwendung der Gesetze.

Art. 9. Geeignete Gesetze werden, außer der freien Wahl seitens der respectiven Einwohner zu den Gemeindeämtern, den Gemeinden und den Provinzen rücksichtlich ihrer innern Verwaltung die größtmögliche Freiheit gewähren, welche sich mit der Erhaltung ihres Vermögens verträgt.

Art. 10. Fremde Truppen können nur in Folge eines Gesetzes zum Dienst des Staats zugelassen wer-

den; doch werden die bestehenden Verträge fortwährend geachtet werden. Ebensowenig darf ohne ein besonderes Gesetz fremden Truppen die Besetzung oder der Durchzug durch das Gebiet des Königreichs gestattet werden, mit einziger Ausnahme des Durchzugs der päpstlichen Truppen nach (den im neapolitanischen Gebiet inclavirten Fürstenthümern) Benevent und Pontecorvo.

Art. 11. Den Militärs aller Waffengattungen können ihre Rangstufen, Ehren und Pensionen nur in Gemäßheit der Gesetze und Reglements entzogen werden.

Art. 12. Im ganzen Königreich soll eine Nationalgarde bestehen, deren organische Einrichtung durch ein Gesetz bestimmt werden soll. In diesem Gesetze kann niemals der Grundsatz abgeschafft werden, daß die verschiedenen Grade in der Nationalgarde, bis zum Capitänsrang, von denjenigen, welche die Nationalgarde bilden, durch Wahl übertragen werden.

Art. 13. Die Staatsschuld wird anerkannt und gewährleistet.

Art. 14. Keinerlei Art von Steuer, die Communalabgaben nicht ausgeschlossen, kann anders als in Folge eines Gesetzes auferlegt werden.

Art. 15. Steuerfreiheiten können nicht gewährt werden, außer durch ein Gesetz.

Art. 16. Die directen Steuern werden jährlich von den Kammern bewilligt; die indirecten können die Dauer von mehreren Jahren haben.

Art. 17. Die Kammern votiren jährlich das Budget und bestätigen die darauf bezüglichen Rechnungen.

Art. 18. Das Staatseigenthum kann nur in Folge eines Gesetzes veräußert werden.

Art. 19. Das Petitionsrecht steht allen ohne Un=

terschied zu; aber die Petitionen an die Kammer müssen schriftlich geschehen; sie persönlich einzureichen ist nicht gestattet.

Art. **20.** Die Eigenschaft eines Bürgers kann nur durch Gesetze erlangt und verloren werden. Die Fremden können nicht eingebürgert werden, außer Kraft eines Gesetzes.

Art. **21.** Alle Bürger ohne Unterschied des Standes sind gleich vor dem Gesetze.

Art. **22.** Die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern berufen zu werden, steht allen Bürgern ohne Unterschied zu und ohne irgend einen andern Rechtstitel als den ihres persönlichen Verdienstes.

Art. **23.** Die persönliche Freiheit wird garantirt. Niemand kann anders verhaftet werden als in Folge eines von der zuständigen Behörde in Gemäßheit der Gesetze erlassenen Befehls, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer oder nahezu frischer That. Im Fall der Verhaftung als Präventivmaßregel muß der Incriminirte innerhalb der unerstrecklichen Frist von vierundzwanzig Stunden der zuständigen Behörde übergeben und dieser die Gründe seiner Verhaftung angezeigt werden.

Art. **24.** Niemand darf wider seinen Willen vor einen andern Richter, als welchen das Gesetz bestimmt, gestellt und es können keine andern Strafen, als welche im Gesetz vorgeschrieben sind, verhängt werden.

Art. **25.** Das Eigenthum der Bürger ist unverletzlich und die volle Ausübung desselben kann nur in Folge eines Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden. Niemand kann zur Abtretung desselben gezwungen werden, außer für nothwen-

dige öffentliche Zwecke und nach vorgängiger entsprechender Entschädigung nach der Bestimmung der Gesetze.

Art. 26. Das literarische Eigenthum ist gleichfalls garantirt und unverletzlich.

Art. 27. Die Wohnung der Bürger ist unverletzlich, außer wo das Gesetz selbst Haussuchung gestattet, die dann nur in den von dem Gesetze vorgeschriebenen Formen stattfinden darf.

Art. 28. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die Verantwortlichkeit der Postbeamten wegen Verletzung des Briefgeheimnisses soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

Art. 29. Die Presse ist frei und lediglich einem Repressivgesetz unterworfen, welches über all' das erlassen werden soll was die Religion, die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, den König, die königliche Familie, die auswärtigen Regenten und ihre Familien, die Ehre und die Interessen der Privaten verletzen kann. Unter denselben Normen zur vorläufigen (präventiven) Garantie der Moralität der öffentlichen Schauspiele wird ein geeignetes Gesetz erlassen werden. Rücksichtlich derjenigen Schriften, welche religiöse Gegenstände ex professo behandeln, soll die Presse einem Präventivgesetz unterworfen bleiben.

Art. 30. Die Vergangenheit bleibt mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt; jede bisher ergangene Verurtheilung wegen politischer Anschuldigungen wird cassirt und jedes Verfahren wegen nachfolgender Ereignisse bis zu dieser Stunde ist untersagt.

Capitel I.

Von den Kammern.

Art. 31. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen und geschlossen werden, außer wenn die Pairskammer sich in den von der Constitution vorgesehenen Fällen als oberster Gerichtshof versammelt.

Art. 32. Zur Eröffnung der Verhandlungen in jeder der beiden Kammern ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Art. 33. Die Verhandlungen der Kammern finden öffentlich statt, außer wenn eine derselben auf den Antrag ihres Präsidenten, welcher Antrag von zehn Mitgliedern begehrt und unterstützt sein muß, sich in geheimem Comité zu versammeln beschließt.

Art. 34. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Abstimmung geschieht öffentlich.

Art. 35. Ein Mitglied der einen Kammer kann nicht zugleich Mitglied der andern sein.

Art. 36. Die Untersuchung der Wahlvollmachten der Kammermitglieder und die Entscheidung der darüber sich erhebenden Streitigkeiten steht jeder der Kammern selbst zu.

Art. 37. Die Staatsminister können die Gesetzentwürfe der einen oder der andern Kammer ohne Unterschied vorlegen; die Gesetzentwürfe über Steuern jeder Art und über das Budget müssen aber nothwendig zuerst der Deputirtenkammer vorgelegt werden.

Art. 38. Gesetzentwürfe können dem König erst dann zur Sanction vorgelegt werden, wenn sie von beiden Kammern berathen und angenommen sind.

Art. 39. Wenn zwischen beiden Kammern Meinungsverschiedenheit über den Inhalt eines Gesetzentwurfs stattfindet, so kann die Discussion darüber bei einer der beiden Kammern in der nämlichen Session nicht wiederholt werden.

Art. 40. Die Mitglieder der beiden Kammern sind wegen ihrer Meinungen und der in Ausübung ihrer Functionen abgegebenen Vota unverletzlich. Sie können während der Dauer der Session und im Lauf des Monats, welcher derselben vorhergeht oder folgt, nicht in Schuldarrest gesetzt werden. In peinlichen Processen können sie ohne Ermächtigung von Seite ihrer Kammer nicht verhaftet werden, außer in dem Fall frischer oder nahezu frischer That.

Art. 41. Jede der beiden Kammern macht sich selbst ihr Reglement, in welchem die Art und Ordnung der Verhandlungen und Abstimmungen, die Zahl und die Geschäfte der ordentlichen Ausschüsse und alles was die Einrichtung ihres innern Dienstes angeht, festgestellt werden.

Capitel II.

Von der Pairskammer.

Art. 42. Die Pairs werden auf Lebenszeit vom König ernannt, welcher auch den Präsidenten und Vicepräsidenten ernennt.

Art. 43. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt.

Art. 44. Um Pair werden zu können, muß man Bürger und 30 Jahre alt sein.

Art. 45. Die Prinzen von Geblüt sind geborne Pairs und nehmen den Platz unmittelbar nach dem Präsidenten ein. Sie können mit 25 Jahren in die Kammer eintreten, aber vor dem 30. Jahre keine Stimme abgeben.

Art. 46. Zur Pairswürde können ernannt werden:

1) alle diejenigen, welche ein reines Einkommen von 3000 Ducaten seit 8 Jahren besitzen;
2) die Staatsminister und Staatsräthe;
3) die Gesandten, welche 3 Jahre und die bevollmächtigten Botschafter, welche 6 Jahre ihr diplomatisches Amt ausgeübt haben;
4) die Erzbischöfe und Bischöfe, jedoch nicht mehr als zehn derselben;
5) die Generale, die Vice-Admirale, die Feldmarschalle und die Gegen-Admirale.
6) diejenigen, welche 5 Jahre lang das Amt eines Präsidenten in der Kammer bekleidet haben;
7) der Präsident und General-Procurator des obersten Gerichtshofs und der Präsident und General-Procurator des großen Rechnungshofes;
8) die Vicepräsidenten und General-Advokaten dieser Höfe, wenn sie dieser Stelle drei Jahre vorgestanden;
9) die Präsidenten und General-Procuratoren der großen Civilhöfe, wenn sie diesen vier Jahre vorgestanden;
10) der Generalpräsident der bourbonischen Gesellschaft;
11) die Präsidenten der drei Academien, aus denen

die bourbonische Gesellschaft besteht, wenn sie diesem Posten vier Jahre vorgestanden *).

Art 47. Ueber Anschuldigungen gegen Mitglieder beider Kammern wegen Hochverraths und Attentats gegen die Sicherheit des Staats urtheilt die Pairskammer als oberster Gerichtshof.

Capitel III.

Von der Deputirtenkammer.

Art. 48. Die Deputirtenkammer besteht aus allen Denjenigen, welche durch die Mehrheit der Wahlstimmen gewählt, das gesetzliche Mandat von den einschlägigen Wählern erhalten.

Art. 49. Die Deputirten vertreten die Nation im Ganzen und nicht die Provinzen, wo sie erwählt worden sind.

Art. 50. Eine Wahlperiode der Deputirtenkammer dauert 5 Jahre, und folglich erlischt mit Ablauf dieser Zeit das Mandat der Deputirten.

Art. 51. Die Deputirten können aber für die folgende Periode sofort wieder gewählt werden.

Art. 52. Die Zahl der Deputirten richtet sich stets

*) Da das Kapitel über die Pairskammer im Volke vielfache Unzufriedenheit erregte, so hat die Regierung ihre Einwilligung dazu ausgesprochen, daß dasselbe nach vorgängiger Berathung mit den Ständen eine den Volkswünschen entsprechende Umgestaltung erfahre. Die Pairskammer wird demnach entweder ganz aufgehoben, oder in eine Wahlkammer umgewandelt werden. Einstweilen ist es den Wahlcollegien anheim gegeben worden, aus den oben aufgeführten Kategorien dem Könige 50 Personen für die Pairswürde vorzuschlagen.

nach der Größe der Bevölkerung, gemäß der letzten Zählung, welche den Wahlen vorausgegangen ist.

Art. 53. Auf 40,000 Seelen kommt ein Deputirter.

Art. 54. Um Wähler und wählbar zu sein muß man Bürger und 25 Jahre alt sein und sich weder in Bankrott befinden, noch einer peinlichen Verurtheilung unterlegen sein.

Art. 55. Wähler sind

1) alle Diejenigen, welche ein ständiges Einkommen besitzen, dessen Größe durch das Wahlgesetz bestimmt wird *);
2) die regelmäßigen Mitglieder der drei königlichen Academien, aus denen die bourbonische Gesellschaft besteht und die gewöhnlichen Mitglieder der drei andern königl. Academien;
3) die öffentlichen Lehrer an der Universität und an den Lyceen;
4) die Professoren der Universität;
5) die Vorsteher und Beisitzer der städtischen Gemeinden, so lange sie sich in effectivem Dienst befinden;
6) die pensionirten Beamten, welche jährlich einen Ruhegehalt von 120 Ducaten genießen und die Officiere der Armee, welche ebenfalls eine Pension genießen.

Art. 56. Wähler sind

1) alle Diejenigen, welche ein ständiges Einkom-

*) Durch eine spätere Verordnung ist auch den Capacitäten die Wahlfähigkeit zugestanden und dem Worte Capacität eine solche Ausdehnung gegeben worden, daß Jeder, der seinen Beruf ehrenvoll und geschickt erfüllt, darin einbegriffen wird.

men besitzen, dessen Größe durch das Wahlgesetz bestimmt wird;

2) die ordentlichen Mitglieder der bourbonischen Gesellschaft, die Professoren der Universität und die ordentlichen Mitglieder der drei königlichen Academien;

Art. 57. Die öffentlichen Beamten, wenn sie unabsetzbar sind, die Weltgeistlichen, wenn sie nicht Mitglieder eines Mönchsordens sind und die Militärpersonen können sowohl Wähler als wählbar sein, wenn sie die in den drei vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Bedingungen erfüllen.

Art. 58. Die Intendanten, die Generalsekretäre der Intendanturen und Unterintendanten sind während der Dauer ihrer Amtsführung weder aktiv noch passiv wahlfähig.

Art. 59. Deputirte, welche von der Regierung entweder ein neues Amt oder eine Beförderung in dem Amte, das sie bisher bekleideten, annehmen, verlieren dadurch ihren Sitz in der Kammer, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

Art. 60. Die Deputirtenkammer wählt jedes Jahr ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und ihre Sekretäre in geheimer Abstimmung.

Art. 61. Für die erste Zusammenkunft der Kammern wird ein provisorisches Wahlgesetz publicirt, welches aber nicht eher definitiv wird, als bis es von den Kammern selbst in der ersten Periode ihrer Legislatur geprüft und discutirt worden.

Capitel IV.

Vom Könige.

Art. 62. Der König ist das Oberhaupt des Staats, seine Person ist heilig und unverletzlich und keinerlei Art von Verantwortlichkeit unterworfen. Er commandirt die Land- und Seemacht, ernennt zu allen Staatsämtern, verleiht Titel, Orden und Ehrenbezeigungen jeglicher Art; er hat das Begnadigungsrecht, indem er Strafen nachläßt oder umwandelt, er sorgt für Erhaltung der Integrität des Reichs, erklärt Krieg und schließt Frieden, unterhandelt über Allianz- und Handelsverträge und geht die Kammern um die Zustimmung zu denselben an, bevor er sie ratificirt; er übt die apostolische Legatie und alle königlichen Patronatsrechte der Krone aus.

Art. 63. Er beruft die Kammern jährlich zu einer ordentlichen Session, in dringenden Fällen zu einer außerordentlichen, und er allein hat das Recht, sie zu vertagen und zu schließen; ebenso kann er die Deputirtenkammer auflösen, in welchem Falle er aber innerhalb der unerstrecklichen Frist von drei Monaten eine neue berufen muß.

Art. 64. Ihm steht die Sanctionirung der von beiden Kammern angenommenen Gesetze zu und ein Gesetz, dem er die Sanction versagt, kann während derselben Session nicht wieder in Berathung genommen werden.

Art. 65. Er läßt die Münzen prägen und sein Bild darauf setzen. Er publicirt die erforderlichen Decrete und Verordnungen zum Vollzuge der Gesetze, ohne

jemals letztere suspendiren oder Jemanden von deren Befolgung dispensiren zu können.

Art. 66. Er kann einzelne Theile der Nationalgarde auflösen, wobei er jedoch gleichzeitig die nöthigen Anordnungen zu deren Reorganisirung innerhalb der unerstrecklichen Frist eines Jahres verfügen muß.

Art. 67. Die Civilliste wird durch ein Gesetz für die Dauer jeder Regierung festgestellt.

Art. 68. Beim Tode des Königs hat der großjährige Thronerbe die Kammern binnen einem Monat einzuberufen, um vor ihnen den Eid der Verfassung zu leisten. Ist der Thronerbe minderjährig und der König hat zuvor keine Anordnungen wegen der Regent- und Vormundschaft getroffen, so haben die Minister unter ihrer speciellen Verantwortlichkeit die Kammern binnen zehn Tagen einzuberufen, um für Beides Vorsorge zu treffen. In diesem Falle sollen die Mutter und Vormünderin und zwei oder mehre Prinzen der königlichen Familie Mitglieder der Regentschaft sein. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der König durch physische Ursachen an der Regierung verhindert ist.

Art. 69. Der feierliche Erbfolgeact des Königs Karl III. vom 6. October 1759, bestätigt im Art. 5 des Gesetzes vom 8. Dec. 1816, die souverainen Acte vom 7. April 1829 und 12. März 1830 und alle auf die königliche Familie bezüglichen Acte verbleiben in voller Kraft.

Capitel V.

Von den Ministern.

Art. 70. Die Minister sind verantwortlich.

Art. 71. Alle vom König unterzeichneten Acte jeglicher Art haben keine Kraft, wenn sie nicht von einem Minister-Staatssecretair gegengezeichnet sind, welcher dadurch sich dafür verantwortlich macht.

Art. 72. Die Minister haben freien Zutritt zu den Kammern und müssen auf ihr Verlangen das Wort erhalten; haben aber keine Stimmen, außer wenn sie selbst Mitglieder der Pairs- oder Deputirtenkammer sind. Die Kammern können die Anwesenheit der Minister bei ihren Verhandlungen fordern.

Art. 73. Nur die Deputirtenkammer hat das Recht, die Minister in Anklagestand zu versetzen und die Pairskammer hat ausschließlich die Befugniß, sie abzuurteln.

Art. 74. Ein besonderes Gesetz wird speciell die Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit der Minister eintritt, das Gerichtsverfahren gegen dieselben und die Strafen, denen sie wenn sie schuldig befunden werden, unterliegen, bestimmen.

Art. 75. Der König kann verurtheilte Minister nur auf die ausdrückliche Bitte einer der beiden Kammern begnadigen.

Capitel VI.

Vom Staatsrathe.

Art. 76. Es soll ein Staatsrath von nicht mehr

als 24 Mitgliedern bestehen. Ausländer, auch wenn sie das Bürgerrecht haben, sind von demselben ausgeschlossen.

Art. 77. Den Vorsitz im Staatsrathe führt den Justizminister.

Art. 78. Der König ernennt die Staatsräthe.

Art. 79. Der Staatsrath hat sein motivirtes Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm vorgelegt werden, abzugeben. Es wird ein Gesetz publicirt werden, um seine Attributionen zu bestimmen, bis dahin hat für denselben das Gesetz über die Generalconsulta des Königreichs Geltung.

Capitel VII

Von den Gerichten.

Art. 80. Die Rechtspflege geht vom Könige aus und wird von den ordentlichen Gerichten im Namen des Königs geübt.

Art. 81. Es kann keine contensiöse Jurisdiktion anders als in Folge eines Gesetzes eingesetzt werden.

Art. 82. Außerordentliche Gerichtshöfe können nie, unter welcher Benennung es auch sei, errichtet werden. Doch sind das besondere Militärstrafstatut und die bestehenden Reglements für die Land- und Seetruppen damit nicht abgeschafft.

Art. 83. Die Gerichtsverhandlungen finden öffentlich statt. Glaubt ein Gericht, daß die Oeffentlichkeit die guten Sitten verletzen könne, so hat es dies in

einem besondern Urtel auszusprechen und dieses Urtel muß einstimmig gefaßt sein, wenn es sich um politische oder Preßvergehen handelt.

Art. 84. Die richterlichen Beamten sind unabsetzbar jedoch erst, nachdem sie unter der Herrschaft der Constitution neu ernannt worden sind und wenn sie das richterliche Amt schon drei Jahre nach einander verwaltet haben.

Art. 85. Die Agenten des öffentlichen Ministeriums bei den Gerichten sind wesentlich absetzbar.

Capitel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 86. Einzelne Theile dieser Constitution können für Unsere Besitzungen jenseits der Meerenge, nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jener Bevölkerungen, modificirt werden.

Art. 87. Das Budget von 1847 bleibt für das Jahr 1848 in Kraft und mit ihm bleiben provisorisch in Kraft die bisherigen Befugnisse der Regierung, um den verwickelten und höchst dringlichen Bedürfnissen des Staats mit außerordentlichen Mitteln begegnen zu können.

Art. 88. Alle Gesetze, Decrete und Rescripte, welche der vorliegenden Verfassung entgegenstehen, sind aufgehoben. (Folgen Anordnungen wegen Besiegelung,

Unterzeichnung, Registrirung und Publicirung der Urkunde.)

Neapel, den 10. Februar 1848.

Folgen die Namen des Königs Ferdinand II. und der Minister: Herzog v. Serra Capriola, Baron Cesidio Bonanni, Fürst Dentice, Fürst v. Torella, Commenthur Gaetano Scovazzi, Cavaliere F. P. Bozzelli, Gius. Garzia.

Toscanische Verfassung

vom 15. Februar 1848.

Wir Leopold II. Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc.

Von dem Tage an welchem es der göttlichen Vorsehung gefiel, uns zur Regierung eines Staates zu berufen, welcher durch so viele Bildung ausgezeichnet und durch so großen Ruhm verherrlicht ist, bildeten die nie getrübte Eintracht und das Vertrauen, welches Unsere vielgeliebten Völker in Uns setzen, stets die Freude Unseres Herzens und das Glück des gemeinsamen Vaterlandes. Da es Unsere Absicht war, jede Art von Wohlfahrt des Staats durch jene staatswirthschaftlichen und bürgerlichen Reformen zu fördern, deren Wir Uns im Laufe Unserer ganzen Regierung mit unermüdlichem Eifer befleißigten, so hat der Himmel Unsere Bemühungen in der Weise gesegnet, daß uns vergönnt wurde, diesen für Uns so glücklichen Tag zu erleben, ohne daß irgend eine Störung, welche die Möglichkeit, am öffentlichen Wohl zu arbeiten, hinweggenommen hätte, es nothwendig gemacht, zur Einführung neuer politischer Formen die Zuflucht zu nehmen. Zu diesen wird Unsere Seele jetzt bewogen durch den Wunsch, mit festem, be-

harrlichem und entschlossenem Willen jenes Vorhaben zu erfüllen, das von Uns vorgängig Unsern geliebtesten Unterthanen angekündigt worden ist und ihnen jetzt, da die Zeit dazu gekommen, jene größere Freiheit des bürgerlichen und politischen Lebens zu verschaffen, zu welcher Italien bei dieser feierlichen Einweihung der nationalen Erhebung berufen ist. Weder ist dieß ein neuer Gedanke, der in Unserm Herzen aufsteigt, wie er auch den Herzen Unsers Vaters und Großvaters nicht unbekannt war, deren Regierung dadurch sich Ruhm erwarb, daß sie stets mit der Zeit fortschritt oder ihr voraneilte; noch sind die neuen Einrichtungen, welche Wir verleihen wollen, solche, die nicht paßten zu den Gewohnheiten Unsers ganzen Lebens oder zu den Ueberlieferungen Toscanas, dieser alten Pflegerin jedes Wissens. Das vollständige System repräsentativer Regierung, das Wir am heutigen Tage gründen, ist ein Beweis des Vertrauens, das Wir in die Einsicht und in die jetzt vollendete Reife Unsers Volkes setzen, die Last jener Pflichten mit Uns zu theilen, deren Bewußtsein, wie Wir mit vollkommener Zuversicht vertrauen können, im Herzen Unserer Völker ebenso lebendig sein wird, als es stets im Gewissen ihres Fürsten und Vaters lebendig ist und war. Um dieses bitten Wir Gott, indem Wir Unser Gebet mit jenem Segen bekräftigen, den der Oberpriester der Christenheit vor Kurzem über ganz Italien ausgoß; und Unseres Wunsches gewiß, verkündigen Wir folgendes Grundgesetz, durch welches Wir der Regierung Unseres Staats eine neue Form geben und die Geschicke Unseres geliebten Toscanas befestigen.

Tit. I.

Oeffentliches Recht der Toscaner.

Art. 1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die einzige Staatsreligion. Die übrigen jetzt vorhandenen Culte sind nach Maßgabe der Gesetze gestattet.

Art. 2. Die Toscaner, welches auch der Cultus sein mag, den sie ausüben, sind vor dem Gesetz alle gleich. Sie tragen ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Lasten des Staats bei und haben alle gleichen Zutritt zu den Civil- und Militärämtern.

Art. 3. Die persönliche Freiheit kann nicht beeinträchtigt werden, außer in den Fällen und mit den Formen, welche von dem Gesetze vorgeschrieben sind.

Art. 4. Niemand kann vor ein anderes Gerichtsforum gerufen werden als vor dasjenige, welches ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt ist. Es können somit keine außerordentlichen Commissionen oder Tribunale, unter welcher Benennung und unter welchem Titel immer bestehen.

Art. 5. Die Presse ist frei, aber einem Repressivgesetz unterworfen. Die Werke jedoch, welche ex professo von religiösen Gegenständen handeln, sind einer präventiven Censur unterworfen.

Art. 6. Die Freiheit des Handels und der Industrie sind Fundamentalprincipien des staatswirthschaftlichen Staatsrechts. Die Gesetze über die todte Hand werden beibehalten und über das ganze Großherzogthum ausgedehnt.

Art. 7. Die Fundamentalprincipien der Municipalordnung werden in ihrer vollen Integrität erhalten.

Art. 8. Alles Eigenthum ist unverletzlich, ausgenommen der Fall der gesetzlich genehmigten Expropriation um des öffentlichen Nutzens willen mit vorgängiger Entschädigung.

Art. 9. Auch das literarische Eigenthumsrecht wird aufrecht erhalten und gewährleistet.

Art. 10. Die Bürgergarde wird als Staatsinstitution nach Maßgabe des organischen Gesetzes aufrecht erhalten.

Art. 11. Die Gesetze über die Militäraushebung sind für alle Bürger bindend.

Tit. II.

Fundamentalgrundsätze der toscanischen Regierung.

Art. 12. Die Person des Großherzogs ist heilig und unverletzlich.

Art. 13. Dem Großherzog steht die ausübende Gewalt zu, er ist das oberste Haupt des Staates, commandirt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedensverträge, Freundschafts- und Handelsbündnisse ab, ernennt alle richterlichen Verwaltungs- und Militärbeamte und erhält durch seine Repräsentanten die Beziehungen mit den auswärtigen Mächten, trägt Sorge für die Ausübung der Gesetze, ohne sie jedoch außer Kraft setzen oder von deren Befolgung entbinden zu können.

Art. 14. Fremde Truppen können nicht in den Dienst des Staats berufen werden, es sei denn in Folge eines Gesetzes.

Art. 15. Der Großherzog allein sanctionirt und verkündigt die Gesetze.

Art. 16. Die Gesetze und die Acte der Regierung haben keine Geltung, wenn sie nicht mit der Unterschrift eines Ministers versehen sind. Die Minister sind verantwortlich.

Art. 17. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Großherzog und den beiden berathenden Versammlungen, dem Senat und dem allgemeinen Rathe (Generalconseil), gemeinschaftlich ausgeübt. Das Generalconseil kann der Großherzog auflösen, muß aber ein neues binnen drei Monaten einberufen.

Art. 18. Die Initiative der Beantragung von Gesetzen steht jeder der beiden Versammlungen eben sowohl als dem Großherzog zu.

Art. 19. Die Verwaltung der Rechtspflege geht vom Großherzoge aus und wird von Richtern ausgeübt, die er ernennt und einsetzt; er hat das Recht der Begnadigung und der Umwandlung der Strafen.

Art. 20. Die Richter, mit Ausnahme jener an den Untergerichten, sind unabsetzbar, wenn sie drei Jahre im Amte gewesen.

Art. 21. Die bereits bestehende Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens wird beibehalten. Die Gerichtsordnung kann nur durch Gesetze geändert werden.

Art. 22. Die Integrität des toscanischen Gebiets wird aufrechterhalten. Der Staat behält seine Flagge.

Tit. III.

Von den gesetzgebenden Versammlungen.

Art. 23. Die beiden Kammern versammeln sich jedes Jahr in Florenz.

§. 1. Vom Senate.

Art. 24. Der Senat ist aus den Senatoren zusammengesetzt, welche vom Großherzog auf Lebenszeit ernannt werden. Ihre Dienstleistung ist unentgeltlich. Ihre Zahl ist nicht beschränkt. Sie müssen das 30. Jahr zurückgelegt haben.

Art. 25. Die toscanischen Fürsten von der regierenden Familie haben nach zurückgelegtem 21. Jahre das Recht, im Senate zu sitzen; sie geben aber erst nach zurückgelegtem 25. Jahre ihre Stimme ab.

Art. 26. Der Großherzog ernennt die Senatoren aus folgenden Kategorien; aus den Erzbischöfen und Bischöfen, aus den Präsidenten und Vicepräsidenten des Generalconseils, aus den Deputirten, welche sechs Jahre lang diese Stelle bekleidet, den Präsidenten, Richtern und Generalstaatsanwalten bei den höhern Gerichtshöfen, den Professoren der Universitäten, den Personen, welche hohe Verwaltungs- und Militärposten bekleiden oder bekleidet haben, den großen Grundeigenthümern, Kaufleuten, Kapitalisten und Industrieherren, endlich aus Jenen, welche dem Vaterlande große Dienste geleistet oder zu dessen Ruhm beigetragen haben.

Art. 27. In dem Ernennungsacte eines jeden

Senatoren geschieht der Dienste und Ansprüche Erwähnung, auf denen er gegründet ist.

§. 2. Vom Generalconseil.

Art. 28. Das Generalconseil besteht aus 86 nach Distrikten gewählten Deputirten. Die Wahl geschieht nach dem Wahlgesetze, welche einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Grundgesetzes bildet.

Art. 29. Die Dienstleistung der Deputirten ist unentgeltlich, mit Ausnahme einer mäßigen Entschädigung, welche diejenigen, die nicht in der Hauptstadt wohnen, für die Sitzungszeit von ihrem Wahldistrikte erhalten.

Art. 30. Besitz, Capacität, Handel und Industrie geben das Recht, nach Maßgabe des Wahlgesetzes, Wähler zu sein.

Art. 31. Jeder Wähler ist auch wählbar, wenn er das 30. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahldistrikte ständigen Besitz oder seine ständige Wohnung hat.

Art. 32. Die Deputirten werden auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode können sie wieder gewählt werden.

Art. 33. Die Wahlcollegien versammeln sich auf Anordnung des Großherzogs. Der Gonfaloniere (Burgermeister) des Hauptorts des Wahldistrikts hat das Recht im Wahlcollegium zu präsidiren.

Art. 34. Die Prüfung der Wahlgültigkeit der Deputirten steht allein dem Generalconseil zu.

§. 3. Von den Mitgliedern beider Versammlungen.

Art. 35. Keins dieser Mitglieder kann während der Session und drei Wochen vor- und nachher in Schuldarrest gesetzt, noch während der Session ohne Genehmigung der Versammlung verhaftet oder vor ein Criminalgericht gestellt werden, außer nach vorheriger Zustimmung der Versammlung, deren Mitglied er ist und im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Art. 36. Die Senatoren und die Deputirten sind unverletzlich wegen der geäußerten Meinungen und wegen der Abstimmung, die sie in der Versammlung abgegeben.

Art. 37. Wenn ein Deputirter während der Zeit seines Amtes die Wahlfähigkeit verliert, beschließt die Versammlung nach seiner vorhergehenden Vernehmung über seinen Austritt.

Art. 38. Der Senat bringt in demselben Falle und in derselben Weise die Sache zur Kenntniß des Großherzogs und bewirkt so seine Ausschließung.

Art. 39. Wenn der Sitz eines Deputirten durch freiwillige Entsagung, oder durch Tod, oder durch Krankheit, oder weil derselbe zum Senator erhoben wurde, oder wenn er von der Regierung ein besoldetes Amt annimmt, erledigt wird, so versammelt sich sofort das Wahlcollegium, das er vertrat, um eine neue Wahl vorzunehmen. Ist er wegen Annahme eines Amtes ausgetreten, so darf er wieder gewählt werden.

Tit. IV.

Einberufung, Eröffnung der beiden Versammlungen, Form der Sitzungen.

Art. 40. Die Einberufung beider Versammlungen geschieht durch den Großherzog. Ihre Sitzungen beginnen und endigen gleichzeitig.

Art. 41. Keine der beiden Versammlungen kann sich einzeln versammeln, nach gültiger Weise außer der Zeit der Sitzungen Berathung pflegen, ausgenommen wenn der Senat nach Art. 62 dazu aufgefordert wird.

Art. 42. Der Großherzog eröffnet in Person oder durch einen Bevollmächtigten die Sitzungen der beiden Versammlungen, welche nur bei dieser Gelegenheit sich miteinander vereinigen.

Art. 43. Der Großherzog kann die Dauer der Session unterbrechen und beide Versammlungen außerordentlicher Weise einberufen.

Art. 44. Die Sitzungen beider Versammlungen sind öffentlich, können aber auf Antrag von fünf Mitgliedern geheim werden. Die Verhandlungen beider Versammlungen werden von jeder derselben veröffentlicht.

Art. 45. Der Großherzog ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten des Senats. Das Generalcoseil wählt für jede Sitzung seinen Präsidenten und Vicepräsidenten durch geheime Abstimmung und durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Art. 46. Die Senatoren und Deputirten, welche zum ersten Male in die Versammlung eintreten, legen in die Hände des Präsidenten folgenden Eid ab: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle Gesetze des Staates

unverbrüchlich zu halten und verspreche mein Amt mit Wahrheit und Gerechtigkeit zu erfüllen, indem ich überall das unzertrennliche Wohl des Vaterlandes und des Fürsten im Auge behalte. So wahr mir Gott helfe."

Art. 47. Die Sitzungen beider Versammlungen sind gesetzlich und die Berathungen gültig, wenn von den Mitgliedern eines mehr als die Hälfte anwesend ist und stimmt.

Art. 48. Die Beschlüsse beider Versammlungen geschehen nach Stimmenmehrheit. Beide Versammlungen geben sich ihre eigene Geschäftsordnung.

Tit. V.

Befugnisse der beiden Versammlungen.

Art. 49. Der Senat und das Generalconseil üben zusammen mit dem Großherzog die gesetzgebende Gewalt aus und durch sie geschieht auch die authentische Interpretation der Gesetze. Die Gesetze müssen, um Kraft zu erhalten, vorher von beiden Versammlungen berathen und angenommen sein.

Art. 50. Die Gesetzvorschläge können vom Ministerium ohne Unterschied der einen oder andern Versammlung vorgelegt werden, mit Ausnahme der im Art. 53 aufgezählten Fälle.

Art. 51. Keine Steuer kann mehr ohne Zustimmung der beiden Versammlungen und ohne die Sanction des Großherzogs aufgelegt oder eingetrieben werden.

Art. 52. Der Berathung und Beschlußfassung des Generalconseils werden früher als dem Senate vorgelegt:

1) die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres;
2) die Gesetze, welche die Creirung und Liquidirung der Staatsschulden betreffen;
3) die Gesetze, welche eine Vermehrung der Steuern und eine Veräußerung der Güter oder Renten des Staates betreffen.

Art. 53. Die directen Steuern werden auf ein Jahr bewilligt; die indirecten Steuern können für mehrere Jahre festgesetzt werden.

Art. 54. Alle Gesetzvorschläge müssen zuerst in den Abtheilungen, in die sich die Versammlungen für die vorbereitenden Arbeiten theilen, geprüft werden. Sind sie von einer Versammlung berathen und angenommen, so werden sie der andern zur Berathung und Annahme übergeben und wenn sie in beider Versammlungen durchgegangen sind, so werden sie der Sanction des Großherzogs unterstellt.

Art. 55. Diejenigen Gesetzvorschläge, welche von einer der beiden Versammlungen verworfen werden, oder denen der Großherzog seine Sanction versagt, können in derselben Session nicht mehr vorgebracht werden.

Art. 56. Die Vorlagen der Regierung müssen vor allen andern zur Berathung und Abstimmung gebracht werden.

Art. 57. Jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht und die Befugniß an beide Versammlungen Bitten und Beschwerden zu richten. Die Versammlung übergibt dieselben einer Commission

zur Prüfung und Berichterstattung, entscheidet sich über deren Annahme oder überweist sie dem betreffenden Ministerium zur Berücksichtigung. Solche Petitionen und Beschwerden können aber niemals persönlich den Versammlungen überreicht werden.

Art. 58. Die Versammlungen empfangen keine Deputationen; auch vernehmen sie Niemand, mit Ausnahme ihrer eigenen Mitglieder oder der Minister und Commissarien, welche die Regierung zur Berathung der Gesetze an sie abordnet.

Art. 59. Sie senden Deputationen an den Fürsten in den Fällen und mit denjenigen Formen, welche die Geschäftsordnung vorschreibt. Unter sich und mit dem Ministerium correspondiren sie mittelst Botschaften.

Tit. VI.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister können Mitglieder des Senats und des Generolconseils sein.

Art. 61. Die Minister und Commissäre haben freien Zutritt in beiden Versammlungen; sie haben das Recht auf ihr Verlangen gehört zu werden; sie haben die Pflicht zu erscheinen, wenn sie eingeladen werden, diejenigen Aufklärungen zu geben, welche der Versammlung nothwendig erscheinen.

Art. 62. Das Recht, die Minister anzuklagen, steht dem Generalconseil zu; jenes der Aburtheilung dem Senat. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister, die Strafen, die Förmlichkeiten der Anklagen und der Aburtheilung feststellen.

Tit. VII.

Von der Civilliste.

Art. 63. Die Dotation der Krone wird für die ganze Dauer der Regierung von der ersten Versammlung des Senats und des Generalconseils nach der Thronbesteigung des Großherzogs festgesetzt.

Art. 64. Während der Regierung des gegenwärtigen Großherzogs wird die dermalige Hofdotation beibehalten.

Art. 65. Dem Großherzog bleibt überdieß der Gebrauch der k. k. Paläste, Villen und daran stoßenden Gärten. Ihre Erhaltung und Herstellung geht zu Lasten des Staatärars, wenn in der Folge keine andere Uebereinkunft zwischen dem Hof und dem Staate getroffen wird.

Art. 66. Dem Erbgroßherzog wird nach erreichter Großjährigkeit eine jährliche Rente, die ihm einen würdigen Unterhalt gewährt, zu Lasten des Staats ausgesetzt.

Art. 67. Außer den Gütern, welche der Großherzog gegenwärtig als Eigenthum besitzt, werden auch diejenigen zu seinem Privatvermögen zählen, die er während seiner Regierung unter onorosem oder Schenkungstitel noch erwerben wird.

Art. 68. Der Großherzog kann über sein Privatvermögen durch Akte unter den Lebenden oder durch Testament verfügen, ohne dabei an die Bestimmungen der Civilgesetze gebunden zu sein, welche eine solche Disposition beschränken.

Art. 69. In allen andern Fällen ist das Privat-

eigenthum des Großherzogs denjenigen Gesetzen unterworfen, welche über das Eigenthum bestehen.

Tit. VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **70.** Dem toscanischen Adel werden seine Ehrenrechte garantirt. Neue Adelige kann der Großherzog ernennen.

Art. **71.** Der militärische Orden des heiligen Stephan wird mit seinen Vorrechten, Dotationen und Statuten beibehalten.

Art. **72.** Der Verdienstorden des heiligen Joseph wird nur mit seinem Statut beibehalten.

Art. **73.** Der Großherzog hat das Recht neue Orden zu errichten und deren Statute festzustellen.

Art. **74.** Die Verleihung aller Wohlthaten des königlichen Patronats und die Ausübung der Rechte, welche davon abhängen, steht dem Großherzoge zu.

Art. **75.** Jede neue Regierung beginnt mit der Eidesleistung des Regenten auf das Staatsgrundgesetz vor beiden vereinigten Kammern.

Art. **76.** Die Staatsschuld ist garantirt, ebenso werden die Verbindlichkeiten, welche zu Gunsten Dritter eingegangen worden sind, aufrecht erhalten, die Pensionen, welche bereits festgesetzt sind, nicht ausgenommen.

Art. **77.** Alle Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Grundgesetz nicht entgegenstehen, behalten ihre volle Kraft.

Art. **78.** Das gegenwärtige Grundgesetz und alle durch dasselbe geheiligten Rechte und Befugnisse werden

unter den Schutz der Loyalität, des Patriotismus und des Muths der Bürgergarde und aller toscanischen Bürger gestellt.

Tit. IX.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 79. Der Großherzog behält sich die Promulgirung derjenigen Gesetze vor, welche zur Constituirung der vollziehenden Gewalt und zum Vollzuge dieses Staatsgrundgesetzes erforderlich sind; namentlich

1) des Wahlgesetzes*), welches einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Grundgesetzes bildet;
2) des Gesetzes über die Presse;
3) des organischen Gesetzes über die Regierungen und Verwaltungen und ihrer Attributionen;
4) das Gesetz über die Ausdehnung der im Großherzogthume geltenden Gesetzgebung auf das Gebiet von Lucca.

---

*) Dieses Gesetz ist bereits erschienen. Wähler sind sämmtliche Unterthanen, welche aus ihrem Grundbesitz eine Jahresrente von 300 Lire beziehen und sich hierüber bei den nächsten Ortsbehörden auszuweisen vermögen. Neben dieser auf Grundeigenthum basirten Wahlfähigkeit besteht eine Klasse von Wählern aus gebildeten Ständen, welche kein Eigenthum nachzuweisen brauchen. Zu letzterer Kategorie gehören sämmtliche Professoren der toscanischen Universitäten, der Collegien oder Lyceen und der Akademie der schönen Künste, die Gerichtsbeamten, die Advokaten, die Notare, Aerzte und Chirurgen nach dreijähriger Praxis, die pensionirten Officiere der höheren Grade, die Mitglieder der Handelskammer, sämmtliche Inhaber toscanischer Orden, endlich ein großer Theil des Clerus.
Diese Bestimmungen haben das Volk keineswegs befriedigt, im Gegentheil vielfache Unzufriedenheit hervorgerufen. Man verlangt allgemeines Stimmrecht und allgemeine Wahlfähigkeit.

Art. 80. Den gesetzgebenden Versammlungen dagegen sollen vorgelegt werden:

1) Gesetzentwürfe über die Municipal- und Bezirksinstitutionen, gegründet auf das Wahlsystem;
2) über den öffentlichen Unterricht;
3) über die Verantwortlichkeit der Minister;
4) über die Staatsbeamten und über Expropriation.

Art. 81. In der ersten Session wird das Budget für 1849 und die Rechnung für 1847 vorgelegt werden.

Art. 82. Die erste Session der gesetzgebenden Versammlung wird sofort nach vollzogenen Wahlen eröffnet werden.

Art. 83. Die Minister sind mit der Vollziehung und vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Bestimmungen beauftragt und dafür verantwortlich.

Gegeben am 15. Februar 1848.

Leopold.

Folgen die Unterschriften der Minister:

F. Cempini, C. Ridolfi, B. Bartalini, L. Serristori, G. Baldasseroni.

Auszug

aus der

Verfassung für Piemont und Sardinien*)

vom 4. März 1848.

Die römisch-katholische Religion ist allein die Religion des Staates; die übrigen Confessionen sind den Gesetzen gemäß geduldet.

Der Thron ist eine monarchische und repräsentative Regierung; die Thronfolge bestimmt das salische Gesetz.

Die gesetzliche Gewalt wird von dem König und den beiden Kammern gemeinschaftlich ausgeübt.

Des Königs Person ist geheiligt und unverletzlich; ihm allein steht die executive Gewalt zu.

Er ist das Oberhaupt des Staates, befehligt sämmtliche Streitkräfte zu Land und zur See, erklärt den Krieg und schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge.

---

*) Da diese und die nachfolgende römische Verfassung mit den vorher mitgetheilten im wesentlichen übereinstimmt, so heben wir daraus, der Raumersparniß wegen, nur die wichtigsten Bestimmungen aus.

Von diesen Verträgen setzt der König die Kammer in Kenntniß, sobald es das Interesse und die Sicherheit des Staates erlauben.

Verträge, welche eine Belastung der Finanzen oder eine Veränderung des Gebietes mit sich bringen, können nur mit Zustimmung der Kammern abgeschlossen werden.

Die Ernennungen zu allen Staatsämtern, die Sanctionirung und Bekanntmachung der Gesetze, Strafmilderung oder Begnadigung der Verurtheilten stehen einzig nur dem Könige zu.

Der König versammelt alljährlich die beiden Kammern; er kann die Landtage verlängern und die Deputirtenkammer auflösen, beruft aber im letzten Fall eine neue Kammer innerhalb vier Monaten.

Gesetzesvorschläge können sowohl vom König als von beiden Kammern ausgehen.

Alle Finanzen werden zuerst der Deputirtenkammer vorgelegt.

Im Alter von achtzehn Jahren ist der König mündig und regierungsfähig.

Während der Minderjährigkeit des Königs übt der nächstverwandte Prinz die Regentschaft, muß aber 21 Jahre mindestens zurückgelegt haben.

Die Civilliste bleibt für den jetzt regierenden König unverändert auf Lebensdauer; nach seinem Ableben soll der Betrag der Civilliste für die künftigen Könige jedesmal bei der Thronbesteigung festgesetzt werden.

Die Beeidigung auf die Verfassung ist unerläßliche Pflicht des Königs bei seiner Thronbesteigung.

Die persönliche Freiheit ist garantirt.

Niemand darf verhaftet oder vor Gericht gezogen

werden, wenn nicht nach der vorgeschriebenen Form der Gesetze.

Die Wohnungen der Staatsbürger sind unverletzlich. Hausuntersuchungen können nur nach den gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

Die Presse ist frei, ein Repressivgesetz bestraft deren Mißbräuche.

Bibeln, Katechismen und Gebetbücher bedürfen jedoch, bevor sie gedruckt werden, der Erlaubniß des Bischofs.

Das Eigenthum ist unverletzlich, jedoch können Geldstrafen kraft der Gesetze auferlegt werden.

Steuern dürfen ohne Zustimmung der Kammern nicht erhoben werden.

Die öffentliche Schuld wird garantirt.

Friedliche Versammlungen ohne Waffen sind gestattet, jedoch nicht an öffentlichen Orten, wo dieselben den Polizeigesetzen unterworfen sind.

Die erste Kammer, der Senat, besteht aus einer unbeschränkten Zahl von Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt und die das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

Nur die Prinzen der königlichen Familie haben mit 21 Jahren Sitz, mit 25 Jahren Stimme im Senat.

Der Präsident und der Vicepräsident des Senats werden vom König ernannt.

Die Verfassung zählt 21 Kategorien auf, aus welchen die Mitglieder des Senats vom König auserkoren werden; darunter sind die Erzbischöfe und Bischöfe, die Staatsminister, die Staatssekretäre, die Botschafter und Gesandten, die ersten Präsidenten der Appellationsgerichte, die Räthe des Cassationshofes, die Generalad=

vokaten, die Staatsräthe, die Mitglieder der königlichen Academie der Wissenschaften, die Generalofficiere des Heeres und der Flotte, endlich alle Personen, welche 3000 Lire Steuer bezahlen oder durch ausgezeichnete Leistungen das Vaterland verherrlicht haben.

Der Senat kann als oberster Gerichtshof vom König beauftragt werden, Verbrechen des Hochverraths, sowie die Staatsminister, welche von der Deputirtenkammer in Anklagestand versetzt werden, zu richten.

Ohne Zustimmung des Senats darf kein Senator verhaftet werden.

Die Deputirtenkammer besteht aus den Abgeordneten, welche die Wahlcollegien nach der Form des Gesetzes erwählen; nur Unterthanen des Königs, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben und die übrigen durch das Wahlgesetz näher bestimmten Eigenschaften besitzen, können in die Deputirtenkammer gewählt werden.

Die Dauer ihrer Funktion ist auf fünf Jahre festgesetzt, doch kann jeder Deputirte früher seine Entlassung einreichen.

Die Deputirten vertreten die Deputation überhaupt, nicht die Provinzen, in denen sie gewählt werden.

Der Präsident, Vicepräsident und die Secretäre werden von der Deputirtenkammer selbst gewählt.

Kein Deputirter kann vor Gericht gezogen werden ohne Zustimmung der Kammer.

Der Deputirtenkammer steht auch das Recht zu, die Minister des Königs in Anklagestand zu versetzen.

Weder Senatoren noch Deputirte erhalten irgend eine Besoldung oder Vergütung.

Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich,

doch kann auf den Antrag von zehn Mitgliedern geheime Berathung beschlossen werden.

Das Petitionsrecht steht dem Volke frei.

Jeder volljährige Staatsbürger kann eine Bittschrift an die Kammer einreichen, welche selbige an die Ausschüsse zur näheren Prüfung überweisen.

Jeder Gesetzentwurf muß, bevor er zur Berathung kommt, einem Ausschuß zur Prüfung vorgelegt werden.

Die officielle Sprache der Kammer ist die italienische; doch dürfen jene Mitglieder, welche Provinzen bewohnen, wo das Französische gebräuchlich ist, auch dieser Sprache sich bedienen.

Die Minister sind verantwortlich. Gesetze und Regierungshandlungen, die nicht von einem Minister unterzeichnet sind, haben keine Gültigkeit.

Die Richter sind nach dreijähriger Amtsführung unabsetzbar. Außerordentliche Gerichte und Commissionen dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich.

Die Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Die Gemeinden- und Provincialeinrichtungen werden durch Gesetze geregelt.

Die Aushebung für den Militärdienst wird durch das Gesetz bestimmt.

Der Adel behält seine Titel, der König kann neue verleihen.

Auszug

aus dem

Grundgesetz für den Kirchenstaat

vom 14. März 1848.

Das Cardinalskollegium bleibt ein von der Person des Papstes untrennbarer Senat.

Für die Gesetzgebung werden zwei Rathsversammlungen mit deliberativer Stimmenkraft eingesetzt.

Die eine Kammer heißt der hohe Rath, die andere der Deputirtenrath.

Der Papst beruft, vertagt und schließt beide.

Die Sitzungen dauern jährlich nicht über drei Monate.

Drei Monate nach erfolgter Auflösung wird der Deputirtenrath aufs neue durch Wahl berufen.

Behufs einer gültigen Sitzung muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Sitzungen sind öffentlich und die Verhandlungen werden gedruckt.

Die Mitglieder des hohen Raths werden auf Lebenszeit ernannt; hohe Staatsämter, wissenschaftliche Ver=

dienste und 4000 Scudi Einkommen befähigen dazu.

Die Deputirtenkammer wird gewählt, so das auf je 30.000 Seelen ein Deputirter trifft.

Wähler sind außer den Ortsobern und Gemeindevorständen alle mit 12 Scudi jährlich Besteuerten.

Wählbar sind die Besitzer eines Capitals von 3000 Scudi oder solche die 100 Scudi Steuer zahlen, dann Collegienmitglieder, Universitäts-Professoren u. s. w.

Die Wähler müssen 25, die Wählbaren 30 Jahr alt sein.

Die Deputirtenkammer wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten selbst.

Die Mitglieder beider Kammern dienen unentgeltlich.

Alle Gesetze und Auflagen müssen von beiden Kammern discutirt und votirt werden.

Kraft erhalten sie durch die Sanction des Souveräns.

Die Gesetzvorschläge gehen vom Ministerium oder von einer der Kammern auf Verlangen von 10 Mitgliedern aus.

Kirchliche Angelegenheiten gehören nicht zum Bereiche der Kammern; ebenso nicht die diplomatischen kirchlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls.

Finanzsachen und Handelsverträge müssen den Kammern vorgelegt werden.

Directe Auflagen werden für ein Jahr, indirecte für mehrere Jahre zugestanden.

Vorschläge, die in der einen oder andern Kammer verworfen worden, dürfen in derselben Session nicht mehr vorgebracht werden.

Nur die Deputirtenversammlung hat das Recht die Minister in Anklagestand zu versetzen.

Jeder majorenne Bürger hat das Petitionsrecht.

Die päpstliche Civilliste ist auf **600,000** Scudi gestellt.

Die Justiz ist für unabhängig erklärt; die persönliche Freiheit verbürgt; alles Eigenthum ohne Ausnahme hilft die Staatslasten tragen; die Bürgergarde ist Staatsinstitut.

Die Censur in politischen Dingen hört auf; die kirchliche besteht fort und eben so bleiben die Theater der Censur unterstellt.

Oesterreichische Verfassung
vom 25. April 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c. &c.

Ueberzeugt, daß die Staatsinstitutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Kultur und Geistes-Entwicklung der Völker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die Uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert. Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser Kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwiedern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern und ihnen eine ihre Intressen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen. In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungs-Urkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird. Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen, Civil- und Militär-Autoritäten, zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben. Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahl-Gesetzes wählen zu lassen und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen. Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den fünfundzwanzigsten April im Eintausend achthundert achtundvierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

Ficquelmont, Minister des Aeußern und provisorischer Präsident. Pillersdorff, Minister des Innern. Kraus, Finanz-Minister. Sommaruga, Minister des Unterrichts. Zanini, Kriegs-Minister.

Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaats.

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1 Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie.

§. 2. Die Verfassungs-Urkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreichs Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Gallizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain und dem Gubernial-Gebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steyermark, Ober- und Niederschlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg.

§. 3. Die Gebiets-Eintheilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§. 5. Die Krone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18ten Jahre volljährig.

§. 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besonderen Gesetze bestellt.

II.

Der Kaiser.

§. 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungs-Gewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Gültigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§. 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungs-Antritte den Eid auf die Verfassungs-Urkunde ab.

§. 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt, im Vereine mit dem Reichstage, aus.

§. 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§. 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen.

Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstags.

§. 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei ver-

urtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§. 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus und wird in seinem Namen ausgeübt.

§. 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu.

§. 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird. — In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag innerhalb der Frist von vier Wochen zu versammeln.

III.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staats-Einwohner.

§. 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§. 18. Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden. Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört und seinem Richter zugewiesen werden. Haus-Durchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden.

§. 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungs-

Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§. 20. Das Brief-Geheimniß ist unverletzlich.

§. 21. Die in §§. 17—20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§. 22. Das Petitionsrecht, und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§. 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

§. 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 26. Der Gerichtsstand für das Militair bleibt bis zum Erscheinen eines besonderen Gesetzes unverändert.

§. 27. Die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Konfessionen, so wie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen, werden den Gegenstand dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden.

§. 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückge-

setzt oder gegen ihren Wunsch an einen anderen Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden.

§. 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt.

Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

§. 30. Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Kultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

IV.

Die Minister.

§. 32. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

§. 33. Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

V.

Der Reichstag.

§. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeord-

neten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt.

§. 35. Der Senat besteht:

a) Aus Prinzen des Kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24sten Jahre.

b) Aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern.

c) Aus hundertfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahl-Periode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundertdreiundachtzig Mitgliedern.

Die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 37. Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahl-Ordnung vorgenommen.

§. 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

§. 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionaire, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu.

§. 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und dürfen von ihren Kommittenten keine Instructionen annehmen.

§. 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffent-

lich, eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 42. Kein Kammer-Mitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

§. 43. Ein Kammer-Mitglied, welches eine vom Staate besoldete Dienststelle einnimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern.

§. 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

VI.

Wirksamkeit des Reichstages.

§. 45 Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers.

§. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungs-Antritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlußfassung vorgelegt.

§. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Kontrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebahrungs-Abschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Diese Gesetz-Vorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

§. 48. Beide Kammern können Gesetz-Vorschläge machen oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen, jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden.

§. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens Dreißig in dem Senate und von Sechzig in der zweiten Kammer erforderlich.

§. 50. Gesetzes-Vorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder.

§. 51. Bei allen anderen Gesetzes-Vorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§. 52. In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissaire ver-

treten. Entscheidende Stimme steht Beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind.

§. 53. Ein besonderes, von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts-Ordnung für dieselben festsetzen; bis zu dessen Zustandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII.

Provinzial-Stände.

§. 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzial-Ständen wird, insofern die Verfassungs-Urkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten.

§. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.

§. 56. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Munizipal-Einrichtungen festsetzen.

§. 57. Die Gemeinde-Verfassungen sind nach dem Grundsatze zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

§. 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die National-Garde nach den durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil-Autorität und den Civilgerichten untergeordnet.

§. 59. Die National-Garde und sämmtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid.

Der Eid der Armee auf die Verfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfundzwanzigsten April im Eintausend Achthundert achtundvierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

Ficquelmont, Minister des Aeußern und provis. Präsident. Pillersdorff, Minister des Innern. Kraus, Finanz-Minister. Sommaruga, Minister des Unterrichts. Zanini, Kriegs-Minister."

Staatsverfassung Belgiens,

angenommen vom Nationalcongresse am 25. Februar 1831.

I. Tit.

Von dem Staatsgebiete und seinen Eintheilungen.

Art. 1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namür, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum teutschen Bunde.

Wenn das Staatsgebiet in eine größere Anzahl von Provinzen eingetheilt werden, soll so hängt dieses von dem Gesetze ab.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Gesetz angeordnet werden.

Art. 3. Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes verändert oder berichtigt werden.

II. Titel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

Art. 4. Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines Belgiers, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezüglichen Gesetze setzen, außer dieser Eigenschaft, die Bedingungen fest, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das große Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden, für die Ausübung der politischen Rechte, dem Belgier gleich.

Art. 6. Es gibt in dem Staate keinen Standes-Unterschied.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit (liberté individuelle) ist Jedem zugesichert. Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That, kann Niemand anders verhaftet werden, als in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur in Kraft des Gesetzes festgesetzt und zugefügt werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung kann nur Statt finden in den Fällen, welche das Gesetz voraus bezeichnet, und in der Form, welche es vorschreibt.

Art. 11. Nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens kann Jemand seines Eigenthumes beraubt werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht Statt finden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer Ausübung, so wie die Freiheit, seine Gedanken zu äußern, auf welche Art es seyn mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beachten.

Art. 16. Der Senat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Acten zu untersagen; im letzteren Falle mit Vorbehalt der gewöhn-

lichen Verantwortlichkeit im Betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirath muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maaßregel ist untersagt, die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, den man auf Kosten des Staates ertheilt, wird ebenfalls durch das Gesetz genauer bestimmt.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorgreifenden Maaßregel unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift von einer oder mehreren Personen einzureichen.

Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im

gemeinschaftlichen Namen Bittschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der, der Post anvertrauten, Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkührlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und nur für die Acten der öffentlichen Behörde, und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen im Betreff der Minister.

III. Titel.

Von den Gewalten.

Art. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die, in der Verfassung festgesetzte, Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben in Gemeinschaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.

Art. 27. Der Gesetzvorschlag (Initiative) gebührt einem jeden dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt. Jedoch muß über dieses Gesetz, das sich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates, oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 29. Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, welche sich ausschließlich auf die Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfassung, durch die Gemeinde- und Provinzial-Rathsversammlungen geordnet.

I. Kapitel.

Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation, und nicht bloß die Provinz oder die Untereintheilung der Provinz, welche sie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Nichts desto weniger bildet sich jede Kammer auf den Antrag ihres Vorsitzers (Präsidenten), oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Versammlung. Sie entscheidet darauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals eine öffentliche Sitzung abgehalten werden soll.

Art. 34. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder, und prüft die Bestreitungen, welche sich über diesen Gegenstand erheben.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied von beiden Kammern seyn.

Art. 36. Wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer von der Regierung zu einem besoldeten

Amte berufen wird, und er dieses annimmt, so verliert er damit unmittelbar Sitz und Stimme, und erlangt seine Stelle nur in Kraft einer neuen Wahl wieder.

Art. 37. Bei jeder Session ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten, und ordnet ihr Bureau.

Art. 38. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt der Regulative, welche durch die Kammer in Beziehung auf die Wahlen und die Vorschläge (Präsentationen) festgesetzt werden. Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag verworfen. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut, oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Ueber das Ganze von Gesetzen wird durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgestimmt. Die Wahlen und das Vorschlagen der Candidaten geschehen immer durch geheime Stimmengebung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Art. 41. Ein Gesetz kann nur von einer der Kammern angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgestimmt ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Verbesserungen abzutheilen und zu verbessern.

Art. 43. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichtete Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden,

Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen au gesprochen hat.

Art. 45. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzungen, nur mit Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört verfolgt oder festgesetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen nur dann verfolgt werden, wenn dieselbe ihre Erlaubniß dazu ertheilt. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung den Gang, nach welcher sie ihre Gerechtsame ausübt.

1. Abtheilung.

Von der Kammer der Volksvertreter (Repräsentanten).

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten

Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 fl. überschreiten, noch unter 20 fl. sein darf.*)

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach den Eintheilungen der Provinzen und an den Orten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Diese Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Das Wahlgesetz bestimmt gleicherweise die Bedingungen, welche erforderlich sind, um Wähler zu sein, und für den Gang der Wahlen.

Art. 50. Um gewählt werden zu können muß man

1) Belgier von Geburt sein, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3) vollkommen 25 Jahre alt;
4) in Belgien wohnhaft sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgesetz angeordneten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert. Im Fall der Auflösung muß die Kammer vollständig erneuert werden.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksabgeordneten genießt, während der Dauer der Sitzungen, eine monatliche Vergütung von 200 fl.; diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Vergütung.

---

*) Dieser Census ist in der jüngsten Zeit sehr bedeutend ermäßigt worden.

2. Abtheilung.

Vom Senate.

Art. 53. Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz, durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

Art. 54. Der Senat besteht aus halb soviel Mitgliedern, als die Kammer der Volksvertreter.

Art. 55. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt. Sie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im Wahlgesetz vorgeschriebenen Reihenfolge erneuert. Im Falle der Auflösung wird der Senat vollständig erneuert.

Art. 56. Um als Senator gewählt werden zu können, und es zu bleiben, muß man:

1) Belgier von Geburt sein, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3) in Belgien wohnhaft;
4) wenigstens vierzig Jahre alt sein;
5) in Belgien wenigstens 100 fl. directe Steuern zahlen, die Patentgelder inbegriffen.

In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 100 fl. Abgaben zahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird sie durch die am höchst Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Vergütung.

Art. 58. Mit dem Achtzehnten Jahre erreicht der muthmaßliche Thronerbe das Senatorrecht. Er hat aber erst mit dem fünfundzwanzigsten Jahre eine beschließende Stimme.

Art. 59. Jede Versammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzungen der Kammer der Volksvertreter gehalten wird, ist mit vollem Rechte nichtig.

II. Kapitel.

Von dem Könige und seinen Ministern.

I. Abtheilung.

Vom Könige.

Art. 60. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen, kann er, mit Zustimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeschriebene Weise seinen Nachfolger ernennen. Wenn auf diese Weise keine Ernennung Statt findet, so ist der Thron erledigt.

Art. 62. Der König von Belgien kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates sein. Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer besteht, gegenwärtig sind, und es kann kein

Beschluß angenommen werden, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich.

Art. 64. Kein Act des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich durch dieses allein dafür verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 66. Er verleiht die Stellen in der Armee, und besetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Gesetz angeordneten Ausnahmen. Andere Stellen besetzt er nur in Kraft einer besondern gesetzlichen Verfügung.

Art. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntniß, und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, so wie diejenigen, welche den Staat belasten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.

Kein Abtritt, kein Tausch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders Statt finden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

Art. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstag des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammen berufen werden. Die Kammern müssen alle Jahre wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König schließt die Sitzungen. Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sey es beide zugleich, oder nur eine. Der Beschluß der Auflösung begreift aber in sich die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage, der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber die Frist eines Monates nicht überschreiten, und kann in der nämlichen Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden.

Art. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Betreff der Minister.

Art. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes, Münzen zu schlagen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militairischen Orden, mit Beobachtung der Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

Art. 77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer einer jeder Regierung.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt, als

diejenige, welche ihm die Verfassung, und die andern, in Kraft der Verfassung gegebenen, Gesetze, förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens zehn Tage nach seinem Ableben. Wenn die Kammern vorher aufgelöset sind, und die Zusammenberufung in dem Beschlusse der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist, so treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöset ist, so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von den, in einen Rath vereinigten Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit im Namen des belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen 18ten Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten."

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung, zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft.

Art. 82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die

Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent beginnt seine Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80 vorschreibt, geleistet hat.

Art. 84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones ordnen die gemeinschaftlich berathenden Kammern vorläufig (provisorisch) die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muß spätestens in zwei Monaten Statt finden. Die neuen, gemeinschaftlich berathenden Kammern treffen dann, hinsichtlich der Erledigung, die festen (definitiven) Anordnungen.

2. Abtheilung.

Von den Ministern.

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das große Bürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmenrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Kassationshof zu ziehen, der sie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt sind, mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei, und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem Geschäftskreise begangen haben, festgesetzt werden. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrungsweise, welche gegen sie, entweder auf die Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf die persönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Parthei Statt findet.

Art. 91. Der König kann einen Minister, der durch den Kassationshof verurtheilt ist, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

III. Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Tribunale.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche staatsbürger-

liche Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Tribunale, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Tribunal, keine streitige Gerichtsbarkeit, kann anders als in Kraft eines Gesetzes eingerichtet werden. Es können keine Commissionen oder außerordentliche Tribunale eingesetzt werden, unter welcher Benennung es auch seyn mag.

Art. 95. Es gibt für ganz Belgien einen Cassationshof.

Dieser Hof erkennt nicht über den Grund der Sachen, mit Ausnahme der Verurtheilung der Minister.

Art. 96. Die Sitzungen der Tribunale sind öffentlich, wenn diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, und in diesem Falle erklärt es das Tribunal durch einen Beschluß. Im Betreff der politischen und Preß-Vergehen kann der Thürverschluß nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

Art. 98. Das Geschwornengericht ist für alle Criminalsachen, so wie für die politischen und Preß-Vergehen angeordnet.

Die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz ihres Geschäftskreises, werden von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere durch die Provinzial-Rathsversammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Cassationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von dem Senate, die andere von dem Cassationshofe eingereicht wird. In diesen beiden Fäl-

len können die Candidaten, welche auf der einen Liste stehen, auch auf die andere gesetzt werden. Alle Vorschläge werden wenigstens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten.

Art. **99.** Die Friedens- und Tribunalsrichter werden unmittelbar von dem Könige angestellt.

Art. **100.** Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsspruch seines Amtes beraubt, oder für eine Zeit lang entsetzt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung Statt finden.

Art. **101.** Der König ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Dienstes bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. **102.** Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. **103.** Kein Richter kann eine von der Regierung besoldete Stelle annehmen, wenn er es nicht unentgeltlich thut, mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, die das Gesetz bestimmt.

Art. **104.** Es gibt in Belgien drei Appelhöfe. Das Gesetz bestimmt ihren Geschäftskreis und die Orte, wo sie eingerichtet werden.

Art. **105.** Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung der Militärtribunale, ihre Gerechtsame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen. Es gibt Handelsgerichte an den durch das Gesetz bestimmten Orten. Das Gesetz bestimmt ihre Einrichtung, ihre Gerechtsame, die Art

der Ernennung ihrer Mitglieder, und die Dauer der Verrichtungen der letzteren.

Art. 106. Der Cassationshof entscheidet über den Streit der Gerechtsame nach der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrungsweise.

Art. 107. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind.

IV. Kapitel.

Von den Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden.

Art. 108. Die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden werden durch das Gesetz genauer bestimmt. Diese Gesetze heiligen folgende Grundsätze:

1) Die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz rücksichtlich der ersten Beamten der Gemeindeverwaltung und der Abgeordneten der Regierung bei den Provinzial-Rathsversammlungen einführen kann;
2) die Zuweisung aller Gegenstände an die Provinzial- und Gemeindeversammlungen, welche ein Provinzial- und Gemeindeinteresse haben, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt;
3) die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen in den durchs Gesetz bezeichneten Grenzen;
4) die Oeffentlichkeit des Steuerausschlages (Budget) und der Rechnungen;

5) das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen nicht ihre Gerechtsame überschreiten, und das allgemeine Wohl beschädigen.

Art. 109. Die Abfassung der Beschlüsse des Civilstandes, und die Führung der Register, gehören ausschließlich zu den Gerechtsamen der Gemeindeobrigkeiten.

IV. Titel.

Von den Finanzen.

Art. 110. Jede Auflage zum Besten des Staates kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelastung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Rathsversammlungen eingeführt werden. Jede Gemeindebelastung und Auflage kann nur mit Einwilligung der Gemeinde-Rathsversammlung eingeführt werden.

Das Gesetz bestimmt die Annahmen, wo die Erfahrung die Nothwendigkeit in Bezug auf Provinzial- und Communalauflagen zeigen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Besten des Staates werden jährlich der Berathung und Abstimmung unterworfen. Die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

Art. 112. Kein Privilegium kann in Betreff der Auflagen eingeführt werden. Eine Befreiung oder Nachlaß von einer Auflage kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 113. Gebühren können außer den Fällen,

welche förmlich durch das Gesetz ausgenommen sind, von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Besten des Staates, der Provinz, oder der Gemeinde gefordert werden. An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und Kanäle (Polders und Wateringen) wird nichts geändert; sie bleibt der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Gnadengehalt (Pension), kein Geschenk auf Kosten des öffentlichen Schatzes, kann anders als in Kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr erlassen die Kammern das Gesetz über die Rechnungen, und stimmen über den Ausgabenanschlag (Budget). Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen auf den Ausgabenanschlag und auf die Rechnungen gesetzt werden.

Art. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die, im Gesetze festgesetzte, Zeit ernannt. Dieser Hof ist beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Personen, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, und daß keine Uebertragung Statt finde. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und ist beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Actenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält seine Einrichtung durch ein Gesetz.

Art. 117. Die Besoldungen und Gnadengehalte der Diener der verschiedenen Religionen (Culte), zahlt

der Staat auf seine Kosten. Die dazu nothwendige Summe wird jährlich auf das Budget gesetzt.

V. Titel.

Von der öffentlichen Macht.

Art. 118. Die Art der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten anordnet.

Art. 119. Die Größe (Contingent) der Armee wird jährlich der Berathung unterworfen. Das Gesetz, welches sie bestimmt, hat nur für ein Jahr Kraft, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtsame der Gensd'armerie machen den Gegenstand eines besondern Gesetzes aus.

Art. 121. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen.

Art. 122. Es gibt eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Gesetz bestimmt.

Alle Stellen bis zum Capitain besetzt die Garde selbst, mit Vorbehalt der Ausnahmen derjenigen, die Anspruch darauf haben.

Art. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur in Kraft eines Gesetzes Statt finden.

Art 124. Die Militairpersonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die, im Gesetze bestimmte, Art verlieren.

VI. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 125. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht gibt Macht (l'union fait force).

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur in Kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf dem belgischen Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der allgemeinen Provinzial- oder Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der, vom Gesetze vorgeschriebenen, Form öffentlich bekannt gemacht sind.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

VII. Titel.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine Verordnung in der Verfassung, welche sie bezeichnet, die Revision nöthig hat. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechts-

wegen aufgelöset. Es werden dann nach dem Artikel 71. zwei neue zusammenberufen. Diese Kammern beschließen in Gemeinschaft mit dem Könige über die der Revision unterworfenen Punkte. In diesen Fällen können die Kammern sich nur berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus eine jede besteht, gegenwärtig sind, und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

VIII. Titel.

Vorübergehende Anordnungen (**Dispositions transitoires**).

Art. **132.** Für die erste Wahl des Staatsoberhauptes kann die erste Verfügung des **80.** Artikels aufgehoben werden.

Art. **133.** Die Fremden, welche vor dem **1.** Januar 1814 in Belgien ansässig waren, und daselbst fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie erklären, daß es ihre Absicht sei, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen genießen zu wollen. Die Erklärung muß jedoch in den nächsten sechs Monaten geschehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfassung verbindlich wird; wenn sie minderjährig sind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt. Diese Erklärung muß vor der Provinzialobrigkeit geschehen, unter deren Gerichtsbarkeit ihr Wohnort liegt. Sie kann in Person geschehen, oder

durch einen Bevollmächtigten, der eine specielle und authentische Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. Die Kammer der Volksvertreter besitzt so lange die willkührliche Gewalt, einen Minister anzuklagen, und der Cassationshof ihn zu richten, bis darüber ein Gesetz erlassen wird. Jedoch muß der Cassationshof das Verbrechen auseinandersetzen und die Strafe bestimmen. Nichtsdestoweniger kann die Strafe die Verhaftung nicht überschreiten, unbeschadet der durch die Strafgesetze genau vorgeschriebenen Fälle.

Art. 135. Das Personal der Höfe und Tribunale bleibt so, wie es gegenwärtig besteht, bis daß hierüber ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz muß während der ersten gesetzgebenden Versammlung abgefaßt werden.

Art. 136. Ein Gesetz, welches in derselben Versammlung gegeben wird, bestimmt die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist abgeschafft, sowie die Provinzial- und Gemeindestatuten. Indessen behalten die Provinzial- und Gemeindeobrigkeiten ihre Gerechtsame bei, bis daß ein Gesetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Anordnungen, welche derselben entgegen sind, abgeschafft.

Ergänzende Verordnungen.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß für folgende Gegenstände, in der möglichst kürzesten Zeit, besondere Gesetze zu erlassen sind:

1) die Presse;
2) die Einrichtung des Geschwornengerichts;
3) die Finanzen;
4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung;
5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten;
6) die Einrichtung des Gerichtswesens;
7) die Revision der Pensionslisten;
8) die Maaßregeln, um den Mißbräuchen zuvorzukommen;
9) die Revision der Gesetzgebung über den Bankerott und den Zahlungsaufschub;
10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des Austritts aus dem Dienste, und des militairischen Strafgesetzbuches;
11) die Revision des Gesetzbuches.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.
Die Sekretaire.

Die Mitglieder des Congresses.

Die schweizerische Bundesverfassung von 1848.

Im Namen Gottes des Allmächtigen! Die schweizerische Nation, in der Absicht den Bund der Eidgenossen zu befestigen und zeitgemäß zu entwickeln, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden),

St. Gallen, Graubünden, Aargau, Turgau u Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit und die Rechte des Volks gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Ar. 6. Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten;

b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c) die Nachweisung erfolgt daß sie revidirt werden

können, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Bürger es verlangt.

Art. 7 Besondere Bündnisse und Verträge polisischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt. Dagegen steht ihnen das Recht zu, Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Vorkommnisse etwas den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kontone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Den Kantonen bleibt die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Oekonomie, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt. Ueber die in Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates direkt in Korrespondenz treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten abgeschlossen werden.

Art. 12 Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen vom Auslande weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und auf das Tragen der Titel und Orden zu verzichten. Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten; jedoch soll durch diese Bestimmung den für die Instruktion des Bundesheeres erforderlichen Einrichtungen auf keine Weise vorgegriffen sein. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägercorps (Gensdarmerie) nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe so wie jeder Bewaffnung zu enthalten, und sich der bundesmäßigen Entscheidung derselben zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kanton vom Auslande plötzliche Gefahr droht, so ist die oberste Vollziehungsbehörde des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, ist die Regierung des betreffenden Kantons befugt, andere Kantone zu Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet. Der Bundesrath ist aber sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, damit er inner den Schranken seiner Competenz (Art. 85, Nr. 10) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. Wenn die Kantonsregierung außer Stand ist, Hülfe anzusprechen, oder wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so kann die competente Bundesbehörde von sich aus einschreiten. In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5. Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den in den Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist militärpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus einem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt. In Zeiten von Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte eines jeden Kantons verfügen. (Land-

wehr.) Die Mannschaftsscala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Contingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheer die erforderliche Gleichmäßigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. 2) Der Bund übernimmt:

a) für alle Waffengattungen den Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppencorps anordnet;

b) die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

3) Der Bund beaufsichtigt die Anschaffung, den Bau und den Unterhalt des Kriegszeuges, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben. 4) Die Militärverordnungen dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrath vorgelegt werden. 5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke unter=

sagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen. Die Organisation dieser Anstalten so wie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Geleit-, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben, und dagegen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu beziehen. Diese Centralisation des Zollwesens soll gleich bei der ersten Einführung eine möglichst große Anzahl von Kantonen umfassen. Die Entschädigungssumme wird nach dem Durchschnit des Reinertrages der Jahre 1845, 1846 und 1847 berechnet.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b) Ebenso in der Regel die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

d) Durchgangsgebühren und in der Regel auch die

Ausgangsgebühren dürfen nur mit den mäßigsten Ansätzen belegt werden.

e) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Gränz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Auf diese Vorschriften gegründet, ist der Zolltarif so festzustellen, daß durch die neuen Zölle, ohne Einbuße für die Bundeskasse, die Vergütungen nach den Vorschriften des nächstfolgenden Artikels geleistet werden können.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a) Jeder Kanton, dessen Gebühren ganz oder theilweise aufgehoben worden sind, erhält 3 Batzen per Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung vom Jahr 1838 berechnet wird.

b) Wenn ein Kanton hiedurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren noch nicht hinlänglich gedeckt ist, so hat er noch so viel aus dem Ertrag der Gränzzölle zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für die aufgehobenen Gebühren vollständig zu entschädigen. (Art. 24.) Die allenfallsige Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Ueber alle Anstände, die sich zwischen dem Bund und den Betheiligten über die Vergütung nach Art. 24 und 26 erheben, entscheidet das Bundesgericht.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche

Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Außer den nach vorstehenden Bestimmungen zu erhebenden Zöllen werden schweizerische Gränzgebühren bezogen. Der Bundesgesetzgebung bleibt die Festsetzung der Tarife, so wie eine allfällige Vereinigung der Gränzgebühren mit den neu einzuführenden Gränzzöllen vorbehalten.

Art. 30. Im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind:

a) Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Straßenpolizei.

b) Verfügung gegen Wucher und schädlichen Vorkauf. Diese in Litt. a und b bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich behandeln und sind der Bundesbehörde zur Prüfung vorzulegen.

c) Die von der Tagsatzung bewilligten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat. (Art. 24.)

d) Die Consumogebühren nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 31. Die in Art. 30, Litt. c bezeichneten Gebühren stehen unter der Aufsicht des Bundesrathes. Es können ohne Genehmigung der Bundesversammlung weder Zölle unter irgend welchem Namen neu eingeführt, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 30, Litt. c vorbehaltenen Berechtigung von

geistigen Getränken, Consumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a) Beim Bezug derselben soll der Verkehr so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Consumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Consumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften: 1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Allgemeinen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden. 2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. 3) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a) Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1845, 1846 und 1847 vom Postwesen bezogen haben.

b) Wenn in Folge bestehender Verträge ein Kanton vom Postwesen bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete erweislichermaßen rein ertragen hat,

oder wenn durch mit auswärtigen Staaten abgeschlossene Verträge ein bedeutender Mehrertrag für die Zukunft gesichert ist, so soll bei Ausmittlung der Entschädigungssumme auf solche Verhältnisse noch besonders Rücksicht genommen werden.

c) Die Entschädigung geschieht durch jährliche Bezahlung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Entschädigungssumme, die jedoch mittelst des fünfundzwanzigfachen Betrages in theilweisen Raten oder in Einer Zahlung losgekauft werden kann.

d) Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material gegen eine den Eigenthümern abzureichende Entschädigung zu übernehmen.

e) Gebäulichkeiten kann die eidgenössische Postverwaltung gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benützung übernehmen.

f) Wenn sich die eidgenössische Postverwaltung und diejenigen, welche Entschädigung zu fordern berechtigt sind, über die nach vorstehenden Bestimmungen zu leistende Entschädigung nicht verständigen können, so entscheidet das Bundesgericht.

Art. 34. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf, und geht einzig vom Bunde aus. Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, einen schweizerischen Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren, und die nähern Bestimmungen

zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 35. Der Bund ist berechtigt für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen.

Art. 36. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 37. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a) aus den Zinsen der Kriegsfonds;
b) aus dem Ertrag der schweizerischen Gränzzölle und Gränzgebühren;
c) aus dem Ertrag der Postverwaltung;
d) aus dem Ertrag des Münzregals;
e) aus dem Ertrag der Pulververwaltung.

Unmittelbare Beiträge der Kantone können nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden. Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldscala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist.

Art. 38. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldcontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 39. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:
1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen

angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a) einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

d) wenn er sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechts sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. 3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen. 4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, den Mitantheil an Gemeinds- und Corporationsgütern ausgenommen. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. 5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern

Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons. 6) Der Niedergelassene kann in seine Heimath gewiesen werden:

a) durch gerichtliches Strafurtheil;

b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 40. Jeder Kontonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Art. 41. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären.

Art. 42. Die freie Ausübung der anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 43. Die Preßfreiheit ist gewährleistet. Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Strafbestimmungen.

Art. 44. Die Schweizer haben das Recht, an die Bundesbehörden Petitionen zu richten.

Art. 45. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren, den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 46. Den rechtskräftigen Civilurtheilen eines

Kantons ist in jedem andern Kanton Vollziehung zu geben.

Art. 47. Der seßhafte, aufrecht stehende, schweizerische Schuldner muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen kein Arrest gelegt werden.

Art. 48. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 49. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 50. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern allgemein verbindliche Bestimmungen aufstellen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 51. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 52. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 53. Die Bundesbehörden sind befugt, bei allgemeinen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Art. 54. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Concordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen. Dagegen verlieren diejeni-

gen Concordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 55. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht: A. aus dem Nationalrath, B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 56. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet. Jeder Kanton, und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile, hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 57. Die Wahlen für den Nationalrath finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche in den Kantonen gebildet werden.

Art. 58. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Activbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 59. Wahlfähig als Mitglied des National-

rathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens 5 Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 60. Der Nationalrath wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 61. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 62. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Dasselbe Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die gleiche Stelle bekleiden. Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen die entscheidende Stimme; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 63. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B.

Ständerath.

Art. 64. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 65. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. **66.** Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die gleiche Stelle bekleiden. Der Präsident hat bei gleichgetheilten Stimmen die entscheidende Stimme; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. **67.** Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C.

Befugnisse der Bundesversammlung.

Art **68.** Der National= und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Competenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. **69.** Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende: 1) Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Bundesverfassung. 2) Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte. 3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten. 4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen. 5) Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, so wie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Ausland. 6) Maßregeln für die äußere

Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz; Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. 7) Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung. 8) Maßregeln welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben. 9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer. 10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Budgets und Rechnungen. 11) Gesetzliche Verfügungen über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition. 12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen. 13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen. 14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege 15) Competenzstreitigkeiten, insbesondere darüber:

a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;
b) ob eine Frage in die Competenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

16) Revision der Bundesverfassung.

Art. 70. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tag. Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 71. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwensenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 72. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 73. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 74. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 75. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 69, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Competenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 76. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Correspondenz ausüben.

Art. 77. Die Sitzungen der beiden Räthe sind n der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 78. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus fünf Mitgliedern besteht.

Art. 79. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 80. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 81. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesrathes sind für das nächstfolgende Jahr in gleicher Eigenschaft nicht wieder wählbar.

Art. 82. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 83. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der

Bundesversammlung berathende Stimme, auch das Recht über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 85. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesrathes inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung sind folgende: 1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Concordate zu wachen. 3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen. 4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor, und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes, oder von den Kantonen an ihn gelangen. 5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen. 6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden. Er ernennt Commissarien für Sendungen im Innern oder nach außen. 7) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt. 8) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. 9) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung. 10) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, von sich aus die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche

zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die Aufgebotenen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert. 11) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle übrigen Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören. 12) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlags (Budgets) und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes. 13) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung. 14) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er für Erhaltung und Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet. Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 86. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zwecke die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 87. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt für einzelne Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

Art. 88. Die Mitglieder des Bundesrathes sind für ihre Verrichtungen verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 89. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und bei dem Bundesrath. Dieselbe steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes. Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

A. 90. Zur Ausübung der Rechtspflege so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt. Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 91. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern mit fünf Ersatzmännern.

Art. 92. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichts statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 93. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist. Von der Wählbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten.

Art. 94. Der Präsident des Bundesgerichts wird

von der Bundesversammlung, der Vicepräsident vom Bundesgericht selbst, beide jeweilen für drei Jahre ernannt.

Art. 95. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 96. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 97. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht über Streitigkeiten, welche nicht politischer Natur sind:

a) zwischen Kantonen unter sich;
b) zwischen dem Bund einerseits und Kantonen, Corporationen oder Privaten andererseits;
c) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit. In den unter Litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, zweifelhaft findet oder verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 98. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von den streitenden Parteien als Schiedsgericht angerufen wird, wobei jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien fallen.

Art. 99. Zur Beurtheilung von Straffällen theilt sich das Bundesgericht in Sektionen für Bildung der Anklagekammer, des Assisen- und des Cassationsgerichtes.

Art. 100. Das Assisengericht mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde, die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;
b) über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
c) über Verbrechen gegen das Völkerrecht;
d) über politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist. Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen Amnestie oder Begnadigung aussprechen.

Art. 101. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, auch noch andere Fälle in die Competenz des Bundesgerichtes zu legen.

V. Sitz der Bundesbehörden.

Art. 102. Der Sitz der Bundesbehörden wird durch ein Bundesgesetz bestimmt. Ueber die Leistungen, welche der betreffende Ort zu übernehmen hat, wird die Bundesgesetzgebung das Nähere verfügen.

VI. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die verschiedenen Bundesbehörden.

Art. 103. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:
a) über Bildung der Wahlkreise, über Organisation

und Geschäftsgang der Bundesversammlung und des Bundesrathes, über Organisation des Bundesgerichts und Bildung der Schwurgerichte;

b) über Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei;

c) über Aufstellung eines Staatsanwalts;

d) über die Verbrechen, welche in die Competenz des Bundesgerichts fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

e) über das Verfahren vor dem Bundesgericht, vor welchem in Civil- wie in Straffällen mündlich und öffentlich verhandelt wird;

f) über die Gerichtskosten.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. **104.** Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. **105.** Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. **106.** Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revisson beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen und die beiden Räthe die Revision ablehnen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Sofern in

einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe aufzulösen und neue zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. **107.** Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen. Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Sobald die Bundesversammlung und der

Bundesrath constituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Entworfen durch die am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannte Revisionscommission.

Bern, den 8. April 1848.

Die Mitglieder derselben: Folgen die Unterschriften.

Grundzüge

der

englischen Verfassung.

Das Parlament besteht aus dem Ober- und Unterhause.

Das Oberhaus besteht aus den geistlichen und weltlichen Lords; jene sind die Erzbischöfe und Bischöfe, weltliche Lords ist neben den Prinzen des königl. Hauses jeder Baron des Reiches, welcher Haupt seiner Familie und 21 Jahre alt ist. Es ist Vorrecht der Krone, unbeschränkt Peers zu ernennen. Gegenwärtig sind es etwa 343 Personen.

Nebst dem wird der Körper des schottischen Adels repräsentirt durch 16 aus und von ihm nach Art. 22 und 23 der Union g e w ä h l t e Peers.

Das Unterhaus besteht aus den Abgeordneten der Grafschaften, Wahlflecken, Städte und Universitäten. Die 40 Grafschaften von England wählen jede 2, die 33 Landschaften von Schottland 30, jede der 32 Grafschaften von Irland 2 Glieder zum Unterhause.

Von den 24 großen Städten (cities) sendet jede

2, London aber 4; hiezu kommen die Abgeordneten von 167 gemeinen Städten (Boroughs) *) deren jede 2, jene von 5 Flecken, deren jeder einen Repräsentanten sendet. Die beiden Universitäten Oxford und Cambridge senden jede 2 und eben so viel jede der 8 Seestädte. Die 12 Städte in Wales wählen jede einen; Edinburg in Schottland einen und die übrigen 64 Städte dieses Landes zusammen 14 Abgeordnete.

Im Ganzen zählt das Unterhaus 658 Glieder, wovon 489 aus England, 24 aus Wales, 45 aus Schottland und 100 aus Irland sind **).

Jede Grafschaft, jede Stadt und jeder Flecken wählen ihre Abgeordneten zum Parlament unmittelbar.

Wähler in den Grafschaften ist, wer 21 Jahre alt ist und Besitzer eines Freigutes ist, von einem jährlichen Ertrage von 40 Schillingen, rein von allen Lasten und Abzügen, ausgenommen die parlamentarischen und pfarramtlichen Abgaben.

In den Städten und Flecken gilt dieses Minimum von der Hausmiethe, sie möge empfangen oder entrichtet werden.

Wählbar ist für eine Grafschaft, wer ein Frei- oder Lehengut besitzt von 600 Pfund (und für eine Stadt oder Flecken von 300 Pfund) jährlichen Einkommens, jedoch, daß er keine der Eigenschaften habe, welche unfähig machen, z. B. Minderjährigkeit, An-

---

*) Durch die Reformbill von 1832, wodurch viele Mißbräuche bei den Wahlen abgeschafft wurden, hat dieses Verhältniß eine wesentliche Veränderung erfahren.

**) Gegenwärtig stellt sich dieses Verhältniß folgendermaßen: Von 658 Mitgliedern kommen 471 auf England, 29 auf Wales, 53 auf Schottland und 105 auf Irland.

stellung beim Schatze, bei den Armeen, bei dem Finanzwesen überhaupt und dergleichen.

Es waren für die Abgeordneten ehemals Diäten, für jene der Grafschaften 4, für jene der Städte und Flecken 2 Schilling gebräuchlich. Nun aber haben die englischen Deputirten keine Diäten mehr, wohl aber die Uebrigen. Das Gehalt des Sprechers des Unterhauses aber ist nebst andern Vortheilen 4000 Pf. St.

Kein Abgeordneter ist an eine Instruktion seiner Committenten gebunden. Jeder Repräsentant repräsentirt das ganze Land.

Uebertragung der Stimme ist nicht gestattet im Unterhause, wohl aber im Oberhause an ein anderes Glied desselben.

Das Parlament kann sich versammeln nur auf Berufung des Königs. Er kann aber nicht über drei Jahre regieren, ohne Versammlung des Parlaments.

Der König hat das Recht das Parlament zu prorogiren, d. h. die Funktion der Repräsentanten zu unterbrechen.

Er kann es auflösen, so daß das Amt der Repräsentanten ganz aufhört und bei Wiederberufung zur neuen Wahl geschritten werden muß. Das Amt der Repräsentanten hört auch von selbst auf nach Ablauf von sechs Jahren.

Nach alten Gesetzen geheime Verhandlung, nach dem Herkommen aber die höchste Oeffentlichkeit in den Verhandlungeü beider Häuser. Im Oberhause hat den Vorsitz zu führen und die Formalität des Geschäftsgangs zu handhaben der Lordkanzler, oder der Großsiegelbewahrer, oder jeder, den der König hiezu bestimmt. Ist keiner bestimmt, so wählt das Oberhaus

sich selbst den Sprecher. Das Unterhaus wählt immer seinen Sprecher, der König bestätigt ihn. Der Sprecher des Oberhauses, wenn er Parlamentslord ist, kann seine Meinung abgeben, nicht so der Sprecher des Unterhauses.

In jedem Falle verbindet der Schluß der Mehrheit das ganze Haus. Die Stimmen werden offen und öffentlich gegeben.

Committeen werden bei der 2ten Vorlesung einer Bill gebildet zur Prüfung. Keine Committe kann sich über die Zeit der Thätigkeit des Parlaments erstrecken.

Die gesetzgebende Gewalt wird ausgeübt durch den vereinten Willen des Königs, des Oberhauses und des Unterhauses.

Ohne daß alle drei einwilligen, kann kein Gesetz gegeben, keines abgeschafft werden. Gesetze über Besteuerung müssen im Unterhause beginnen.

Das Parlament hat das Steuerbewilligungsrecht, somit das Recht, die Nothwendigkeit der Ausgaben, die Budgets zu prüfen, Einfluß auf die ganze Verwaltung, Aufsicht über Verwendung, Oberaufsicht über alle Staatsrechnungen.

Es ist das fruchtbarste Recht der englischen Nation.

Aber das Parlament hat nicht die Kassenverwaltung selbst.

Die Civilliste ist genau bestimmt, die Berechnung der dazu verwendeten Gelder wird vorgelegt; die Ausgaben des Königs erscheinen im Druck, um durch öffentliche Rechenschaft die Verschwendung zu verhüten.

Das Recht der Petition und Beschwerdeführung

unter Verantwortung der Staatsbeamten, besonders der Minister. Das Unterhaus hat die Anklage, das Oberhaus die Untersuchung und Entscheidung.

Das Parlament hat auf alle Zweige der Verwaltung, auf Krieg und Frieden, Handel u. s. w. durch das Abgaben-Bewilligungsrecht mittelbaren Einfluß.

Freiheit zu sprechen und zu erörtern, so daß eine Aeußerung im Parlamente von einer andern Behörde oder an einem andern Orte außerhalb dem Parlamente nicht untersucht werden kann. Unverletzlichkeit ihrer Personen; sie können während der Sitzungen Schulden halber nicht, wohl aber wegen Verbrechen verhaftet werden, jedoch daß in diesem Falle das betreffende Haus Einsicht von der Ursache nehme. Ihre Briefe sind postfrei.

Keine Provinzialstände, aber unbeschränktes Recht der Einzelnen, in Gesellschaften und Clubs zusammen zu treten, in so fern nur nicht dieselben auf Staatsverrath oder Felonie gehen.

Die Grundgesetze des vereinigten Königreichs Großbritanien und Irland sind:

1) Die magna charta libertatum vom 15. Juni 1215, der große Freiheitsbrief des englischen Volks, vermöge dessen kein freier Mann ohne Untersuchung in gefänglicher Haft oder seiner Güter beraubt und nur durch seines Gleichen gerichtet werden kann.

2) Die Londoner Statuten vom 10. Oktober 1297, die dem Unterhause das Recht der Steuerbewilligung und der Kontrolle der Staatsfinanzen sichern, daher auch die Rathgeber der Krone dem Volke verantwortlich machen.

3) die Rechte-Bill (Petition of rights) von 1628,

wodurch alle Landesprivilegien aufs Neue gefordert und vom Souverain anerkannt worden sind.

4) Die Habeas-Corpus-Akte von 1679, welche vorschreibt, daß bei Tumulten die Theilnehmer an den Unruhen zwar sofort verhaftet werden können, aber dann innerhalb 24 Stunden verhört und gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt werden müssen, wenn nicht der begründete Verdacht eines schweren Verbrechens auf ihnen lastet.

5) Die Rechte- und Successions-Bill und Deklaration von 1689 und

6) die ähnliche Akte vom 12. Juni 1701, welche beide die Rechte und Freiheiten des englischen Volks sicher stellen, während die Akte von 1701 im besondern das deutsche Fürstenhaus Braunschweig-Lüneburg-Hanover auf den Thron berief.

7) Die Unions-Akte zwischen England und Schottland vom 16. März 1707, durch welche die Schotten ganz gleiche Rechte mit den Engländern erlangten, so daß beide Reiche von da an nur Ein Reich Großbritanien bilden und durch Ein Parlament in London repräsentirt werden.

8) Die Unions-Akte zwischen Großbritanien und Irland vom 2. Juli 1800, welche die protestantischen Irländer den Engländern und Schotten vollkommen gleich stellt und den irländischen Katholiken dieselben bürgerlichen Freiheiten gewährleistet, mit Ausnahme der Fähigkeit ins Parlament gewählt zu werden. Vermöge dieser Akte wurde auch das bisher in Dublin bestandene Parlament mit der allgemeinen Volksvertretung in London vereinigt.

9) Die Emancipations-Akte der Katholiken vom

29. April 1829, der den Katholiken dieselben politischen Rechte einräumte, welche die Protestanten genießen; daher das Recht der Bekenner der römisch-katholischen Kirche, im Parlament zu sitzen.

10) Die Reform-Akte von 6. Juni 1832, wodurch manche Mißbräuche beseitigt wurden, die sich im Laufe der Jahrhunderte bei der Wahl der Volksvertreter eingeschlichen hatten.

Entwurf

des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Der von der Siebzehner-Kommission ausgearbeitete „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes" umfaßt **30** Paragraphen in **V** Artikeln. Dieses Reichsgrundgesetz hat zur Hauptgrundlage das Princip der Nationaleinheit. Nach dem Art. **I.**, §. **1.** bilden die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Länder, mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen preußischen Provinzen und des Herzogthums Schleswig, fortan Ein Reich (Bundesstaat). (Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten). Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird (§. **2**) nicht aufgehoben, aber, soweit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt, indem theils einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen, theils dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden. Der Reichsgewalt (Art. **II.**) steht fortan ausschließlich zu: **1**) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach Außen; **2**) das Recht über Krieg und Frieden, **3**) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heer und Landwehr (allgemeine Wehrpflicht ohne Stell-

vertretung), 4) das Festungswesen, 5) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen, 6) das Zollwesen, 7) das Postwesen, 8) Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen, 9) Ertheilungvon Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken, 10) die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts, so weit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist (Gesetz über deutsches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem u. s. w.), 11) die Gerichtsbarkeit in dem im §. 24 bezeichneten Umfang, 12) die Verfügungen über sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte und, sofern diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Koncessionsgelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt (Art. III.). Verantwortliche Reichsminister, an der Spitze eigener Reichsbehörden, stehen der Verwaltung vor, ein Reichsgericht übt die Reichsgerichtsbarkeit. Die Würde des Reichsoberhaupts (deutschen Kaisers) soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volkes willen erblich seyn (§. 5). Das Reichsoberhaupt residirt in Frankfurt a. M. und bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Zivilliste. Dem Kaiser steht zu: die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs; Ernennung der Reichsbeamten und der Offiziere des stehenden Heeres und der Marine, sowie der Stabsoffiziere der Landwehr; Vertheilung des stehenden Heeres; Ertheilung von Erfindungspatenten; außerordentliche Berufung, Vertagung, Schließung und

Auflösung des Reichstages; Verkündigung der Beschlüsse des Reichstages, welche dadurch verbindliche Kraft für alle Theile des Reiches erhalten; das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage; die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten, Ernennung und Beglaubigung der Gesandten und Konsuln; Abschluß der Verträge mit auswärtigen Staaten und Ueberwachung der Verträge der einzelnen deutschen Staaten; Entscheidung über Krieg und Frieden. Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich; alle seine Verfügungen müssen dagegen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden. Der Reichstag (§. 11) besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause; das Oberhaus aus höchstens 200 Mitgliedern: 1) aus den regierenden Fürsten, welche einen Stellvertreter zu schicken das Recht haben, 2) aus einem Abgeordneten von jeder der vier freien Städte, 3) aus Reichsräthen (von den einzelnen deutschen Staaten auf 12 Jahre gewählt, so daß alle 4 Jahre ein Drittheil austritt; in Staaten, die nur Einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen, in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern, in solchen, die mehrere schicken, zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu; die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung vertheilt). Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks (auf 6 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre ein Drittheil austritt; auf je 100,000 Seelen 1 Abgeordneter; Staaten von geringerer Volkszahl schicken 1 Abgeordneten; die Wahl geschieht durch das Volk; ob direkt oder indirekt, bleibt der Gesetzgebung der ein=

zelnen Staaten überlassen; Wähler ist jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige, wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30. Lebensjahre, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört, keine Urlaubsbewilligung ist für Beamte erforderlich; die Reichsräthe und Unterhausmitglieder beziehen Reise- und Tage-Gelder aus der Reichskasse). Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Uebereinstimmung beider Häuser; jedem derselben steht das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und der Adresse und die Anklage der Minister zu; das Reichsbudget wird zuerst dem Unterhaus zur Beschlußnahme vorgelegt, deren Ergebniß das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen kann; zu einem Beschluß eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen; der Reichsrath versammelt sich jährlich in Frankfurt: doch kann der Kaiser zu jeder Zeit außerordentliche Sitzungen berufen; die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich; die Mitglieder sind, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That bei einem peinlichen Verbrechen, unantastbar. Das Reichsgericht (§. 22) besteht aus 21 Mitgliedern, sie werden zu $\frac{1}{2}$ vom Reichsoberhaupt, zu $\frac{1}{2}$ vom Oberhaus, zu $\frac{1}{3}$ vom Unterhaus auf Lebenszeit ernannt; das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg; seine Sitzungen sind öffentlich; es entscheidet (§. 24) Streitigkeiten, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen deutschen Staaten, Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten und gegen

deutsche Staaten, zwischen Regierungen und Ständen, gegen den Reichsfiskus, Anklagen gegen die Reichsminister; es hat die Kriminalgerichtsbarkeiten mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, so wie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt, in welchen Fällen diesem das Recht der Begnadigung zusteht. Die Grundrechte des deutschen Volkes (Art. IV.) werden diesem vom Reich gewährleistet und sind: Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter; Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen; freie Gemeindeverfassung mit selbstständiger Verwaltung; Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Geschworenengerichten; Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; freies Versammlungs- und Vereinsrecht (mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch); unbeschränktes Petitionsrecht; Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Zensur, Konzessionen und Kautionen; Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses; Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung durch eine Habeaskorpus-Akte; Niederlassungsrecht in allen deutschen Staaten, Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung, Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten u. s. w. Der Art. V. enthält Bestimmungen für die Gewähr des Reichsgrundgesetzes. —

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401753367

Wagner, Dr. J. J., **mathematische Philosophie.** gr. 8. 1 Rthlr. 16 ggr. oder 2 fl. 30 kr.

— — **Organon der menschlichen Erkenntniß.** gr. 8. 2 Rthlr. 8 ggr. oder 3 fl. 30 kr.

— — **Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat** in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet. gr. 8. 1 Rthlr. 16 ggr. oder 2 fl. 30 kr.

Obschon diese Schriften schon älter sind, finden dieselben in neuester Zeit lebhafte Abnahme, — ein Beweis, daß die Grundsätze und Lehren dieses Philosophen nicht allein auf Theorie beruhen, sondern für das praktische Leben von hohem Werthe sind.

Weisen, die sieben, Griechenlands, oder kurzer, faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder der unter die weisen und vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl inne haben muß. 3 Bde. 8. geh. 2 Rthlr. 16 ggr. oder 4 fl. 48 kr.

Unter dem Ministerium Abel wurde dieses vortreffliche Werk verboten und confiscirt, — wohl nur, weil es befürchtete, es möchten durch dasselbe zu aufgeklärte und politisch=reife Staatsbürger erzogen und gebildet werden. —

Palm'sche Verlagsbuchhandlung
in Erlangen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rauch, A.

Parlamentarisches Taschenbuch

Bd.: [1]

Erlangen 1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.189
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439198-2